

Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Schlussbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

2023

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung Jahresabschluss 2023.....	5
1.1	Finanzielle Verhältnisse.....	5
1.2	Wesentliche Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten.....	6
2	Allgemeine Hinweise zur Prüfung.....	7
2.1	Prüfungsauftrag.....	7
2.1.1	Pflichtaufgaben.....	7
2.1.2	Weitere Aufgaben.....	7
2.1.3	Prüfungsgegenstand.....	7
2.1.4	Zeitraum und Umfang der Prüfung.....	10
2.1.5	Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung.....	10
2.2	Hinweise zum Prüfungsbericht.....	10
2.3	Überörtliche Prüfung.....	11
2.4	Vorjahr.....	11
3	Kreishaushalt und Finanzwirtschaft.....	12
3.1	Formale Prüfung des Jahresabschlusses.....	12
3.1.1	Haushaltsplan.....	12
3.1.2	Vollständigkeit, Form und Gliederung des Jahresabschlusses.....	12
3.1.3	Beschluss und Bekanntgabe des Jahresabschlusses.....	12
3.2	Finanzielle Gesamtentwicklung im Jahr 2023.....	12
3.2.1	Vorbemerkung.....	12
3.2.2	Ertragslage.....	13
3.2.3	Finanzlage.....	14
3.2.4	Vermögens- und Kapitallage.....	15
3.3	Ergebnisrechnung (Ertragslage).....	17
3.3.1	Vergleich zum Vorjahr.....	17
3.3.2	Erträge aus Steuern, Zuweisungen und Finanzausgleich.....	18
3.3.3	Sonderergebnis.....	21
3.3.4	Budgetabschlüsse Ergebnishaushalt.....	21
3.4	Finanzrechnung (Finanzlage).....	24
3.4.1	Budgetabschlüsse Finanzhaushalt.....	24
3.4.2	Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung.....	25
3.4.3	Bestand an Zahlungsmitteln.....	26
3.4.4	Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr.....	27
3.4.5	Investitionen.....	27
3.4.6	Nebenbuch für haushaltsunwirksame Vorgänge (NHV).....	29

3.4.7	Übertrag von Ermächtigungen Ergebnis- / Finanzhaushalt.....	30
3.4.8	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	30
3.5	Bilanz (Vermögensrechnung)	30
3.5.1	Sachvermögen.....	31
3.5.2	Bestand an Forderungen und Pauschalwertberichtigung	31
3.5.3	Bewertung von Forderungen im Sozialbereich	34
3.5.4	Eigenkapital	35
3.5.5	Verbindlichkeiten / Schulden	35
3.5.6	Bürgschaften.....	36
3.5.7	Verpflichtungsermächtigungen	37
3.6	Kassenprüfung, Kassenbestandsaufnahme 2023.....	38
4	Einzelne Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten	40
4.1	Allgemeine Verwaltung	40
4.1.1	Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen	40
4.1.2	Vergaberechtliche Prüfung und Beratung.....	40
4.1.3	Finanzen	41
4.1.4	Personal.....	41
4.2	Kreisschulen.....	41
4.3	Soziale Sicherung	41
4.3.1	Prüfung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	42
4.4	Straßenbau und Verkehr	43
4.4.1	Sonstige Beschlüsse.....	43
4.5	Öffentliche Einrichtungen	44
4.5.1	Abfallbeseitigung.....	44
4.5.2	ÖPNV.....	44
5	Übernahme von Funktionen	45
5.1	Aufgaben der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht	45
5.2	Datenschutz	45
5.3	Antikorruptionsbeauftragte.....	45
6	Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“	45
7	Ergebnis der Prüfung	47

Vorblatt

Leiter der Verwaltung	Landrat Joachim Walter
Erste Landesbeamtin	Dr. Daniela Hüttig
Geschäftsbereichsleiter 1 Finanzen und Zentrale Verwaltung	Christian Herrmann bis 30.09.2023 Werner Walz
Fachbediensteter für das Finanzwesen	Kai-Peter Michels
Leiterin der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht	Gabriele Schmid
Einwohnerzahl zum 30.06.2023 (Basis Zensus 2011)	233.330

1 Zusammenfassung Jahresabschluss 2023

1.1 Finanzielle Verhältnisse

Zur Beurteilung der finanziellen Situation des Landkreises werden folgende Kennzahlen der Ertrags-, Finanz- und Kapitallage herangezogen.

Ertragslage	Finanzlage	Kapitallage
<ul style="list-style-type: none">•ordentliches Ergebnis•Aufwandsdeckungsgrad	<ul style="list-style-type: none">•Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf der Ergebnisrechnung•Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel	<ul style="list-style-type: none">•Eigenkapital- / Fremdkapitalquote•Anlagendeckung•Verschuldung u. Investitionen

Ertragslage:

Die Entwicklung des **ordentlichen Ergebnisses** ist ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Ergebnisrechnung 2023 ergab ein ordentliches Ergebnis in Höhe von - **13,24 Mio. Euro**. Der geplante Fehlbetrag hat sich somit um weitere 2,18 Mio. Euro verschlechtert. Im Haushaltsplan war noch ein Fehlbetrag in Höhe von - 11,06 Mio. Euro veranschlagt. Der Ausgleich der Ergebnisrechnung 2023 kann nur über eine Entnahme von Mitteln aus der Rücklage erzielt werden, sodass der Rücklagenbestand deutlich zurück geht.

Finanzlage:

Weitere Relevanz zur Beurteilung der Finanzlage kommt dem **Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf der Ergebnisrechnung** als Indikator für die Eigenfinanzierung von Investitionen aus dem laufenden Betrieb zu. Auch im Haushaltsjahr 2023 konnte erneut kein positiver Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaftet werden. Diese Kennzahl hat sich ebenfalls im Vergleich zur Planung deutlich verschlechtert (**Ergebnis -13,9 Mio. Euro, Plan - 6,1 Mio. Euro**). Aufgrund dieser Entwicklung konnten im Jahr 2023 die **laufenden Tilgungen in Höhe von 2,83 Mio. Euro** nicht aus dem Saldo der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen finanziert werden.

Trotz einer Kreditaufnahme in Höhe von 10,0 Mio. Euro nimmt auch der Bestand an Zahlungsmitteln im Laufe des Haushaltsjahrs 2023 deutlich ab und beträgt zum Jahresende 11,46 Mio. Euro (Bestand am 01.01.2023: 22,17 Mio. Euro). Damit wird zwar die haushaltsrechtliche Mindestliquidität eingehalten, jedoch geht der finanzielle Spielraum des Landkreises in zukünftigen Haushaltsjahren deutlich zurück.

Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es notwendig, dass zur Finanzierung von Investitionen ein angemessener Zahlungsmittelüberschuss aus laufenden Ein- und Auszahlungen besteht. Ob und in welcher Höhe dies der Fall ist, zeigen die **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel** auf. Diese liegen im Haushaltsjahr 2023 ebenfalls mit **-16,74 Mio. Euro** im negativen Bereich (Vorjahr: -3,83 Mio. Euro).

Vermögens- und Kapitallage

Als dritte Komponente wird die Vermögenslage in der Bilanz abgebildet. Die **Eigenkapitalquote** des Landkreises ist im Vergleich zum Vorjahr von 53,0 % auf **46,5 % zurückgegangen**. Durch die rückläufige Eigenkapitalquote nehmen die finanziellen Spielräume des Landkreises in zukünftigen Jahren ab, Investitionen aus Eigenmitteln zu finanzieren. Auch ist anhand der langfristigen Entwicklung erkennbar, inwieweit eine nachhaltige Haushaltswirtschaft vorliegt. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Eigen- und Fremdkapitalquote hilft der Kommune auf langfristige Sicht eine Überschuldung zu verhindern. Bedingt durch die Kreditaufnahme ist die **Fremdkapitalquote** im Jahr 2023 **angestiegen** und beträgt zum Jahresende **53,5 %** (Vorjahr 47,0 %).

Die **Investitionsauszahlungen** in Höhe von **17,58 Mio. Euro** wurden in 2023 zum wesentlichen Teil über Kreditaufnahmen in Höhe von **10,0 Mio. Euro** und Einzahlungen aus Investitionszuwendungen in Höhe von **3,11 Mio. Euro** finanziert. Diesen Investitionen stehen **Abschreibungen** durch bilanzielle Wertminderungen des Anlage- und Finanzvermögens **in Höhe von 6,32 Mio. Euro** gegenüber.

1.2 Wesentliche Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten

Die Eigenprüfung sieht zeitgemäß ihre Aufgabe darin, laufende Vorgänge zu begleiten und die Prüfung in beratender Funktion auszuüben, um Beanstandungen und Schaden von vornherein zu vermeiden. Die wichtigsten Vorgänge sind beispielhaft im Bericht aufgeführt. Die Prüfung war i. d. R. an den dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegten Vorgängen beratend beteiligt.

2 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

2.1 Prüfungsauftrag

2.1.1 Pflichtaufgaben

Beim Landkreis ist gem. § 48 LKrO i. V. m. § 109 GemO ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt eingerichtet, das bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und weisungsungebunden ist. Im Übrigen untersteht es dem Landrat unmittelbar. Das Rechnungsprüfungsamt wird beim Landkreis Tübingen unter der Bezeichnung „Eigenprüfung“ geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss gem. § 110 GemO in Verbindung mit § 48 LKrO und §§ 10 ff. GemPrO vor der Feststellung durch den Kreistag zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens sind die wesentlichen Bemerkungen in einem dem Kreistag vorzulegenden Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft gehört ebenfalls zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamts (§ 111 GemO). Die Ergebnisse werden in einem gesonderten Prüfungsbericht festgehalten.

2.1.2 Weitere Aufgaben

Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO und für die Prüfung der Vergaben nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wurde dem Rechnungsprüfungsamt 1979 (erneuernd 1995) die örtliche Prüfungszuständigkeit für den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV), 2009 für den Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA) und 2020 für den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) zugeordnet.

Nicht übertragen ist die Prüfung der Betätigung des Kreises bei Unternehmen in Privatrechtsform nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO.

2.1.3 Prüfungsgegenstand

Für die in Form des Jahresabschlusses von der Verwaltung gefertigte Rechnungslegung des Haushalts ist die Prüfung vor der Feststellung durch den Kreistag vorzunehmen. Dabei gehen die gesetzlich festgelegten Prüfungsziele thematisch über die einer förmlichen Abschlussprüfung hinaus.

In § 110 Abs. 1 GemO sind die Prüfungsgrundsätze festgelegt. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Weitere Prüfungsgrundsätze sind in der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) festgelegt. Insbesondere wirkt die Prüfung darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein und kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen. Darüber hinaus soll die Prüfung auch auf die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der geprüften Körperschaft und auf die Wirtschaftsführung ihrer Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen eingehen. Dabei sind unter Berücksichtigung von Risikoaspekten Schwerpunkte zu bilden. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken.

Nach § 11 GemPrO hat die Prüfung insbesondere festzustellen, ob

- die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens- und Schuldenverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verträgen und dienstlichen Regelungen der Gemeinde entsprechen,
- der Inhalt der Verträge und dienstlichen Regelungen sich im Rahmen der Rechtsvorschriften bewegt und
- der Jahresabschluss und der Gesamtabchluss mit ihren Bestandteilen und Anlagen vollständig sind und den Formvorschriften entsprechen,
- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften, Verträgen und dienstlichen

Regelungen entsprechen sowie rechtzeitig und vollständig erfasst, in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht und auch im Übrigen ordnungsgemäß abgewickelt worden sind,

- Forderungen rechtzeitig eingezogen worden sind und die Voraussetzungen für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Ansprüchen vorlagen,
- das Inventar ordnungsgemäß aufgestellt und die Ansatz- und Bewertungsvorschriften eingehalten worden sind,
- die Ermittlung und Behandlung der Jahresergebnisse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und im Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dargestellt wird,
- erforderliche Genehmigungen erteilt, Zustimmungen eingeholt sowie Vorlagepflichten beachtet worden sind,
- Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans zulässig waren,
- bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften beachtet worden sind,
- bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinde sowie Sponsoring die Vorschriften beachtet worden sind,
- bei Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen die vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsvergleiche unter Einbeziehung der Folgekosten (§ 12 der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) vorgelegen haben,
- bei automatisierten Verfahren die angewandten Programme freigegeben und gegen unbefugte Zugriffe gesichert sind und durch ein Internes Kontrollsystem im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme nach § 35 Absatz 5 GemHVO eine sichere Abwicklung der Finanzvorgänge ermöglicht wird (Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung) und
- Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind.

Die Prüfung dient somit der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Diese Kontrollfunktion übt die Prüfung für den Kreistag aus.

2.1.4 Zeitraum und Umfang der Prüfung

Die Prüfung ist gem. § 110 Abs. 2 GemO vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Die Prüfung erfolgte anhand des aufgestellten Jahresabschlusses vom 12.07.2024 (Druckdatum der Ergebnis-/ Finanzrechnung vom 06.06.2024). Der Jahresabschluss 2024 wurde der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht fertig am 23.07.2024 zur Prüfung übergeben.

2.1.5 Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung

Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht versteht ihren gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht als reine retrospektive Prüfung, viel mehr wird sehr viel Wert darauf gelegt, begleitend zu prüfen und beratend bei laufenden Vorgängen mitzuwirken, um fehlerhaftes Verwaltungshandeln im Vorhinein zu vermeiden (sogenannte „ex ante“ Prüfung). Einige der Vorgänge, an denen die Abteilung Eigenprüfung beratend und begleitend beteiligt war, sind beispielhaft in Abschnitt 4 aufgelistet und ggf. erörtert.

Synergien ergeben sich abteilungsintern insbesondere mit der Kommunalaufsicht. Aber auch mit dem Datenschutz, da die Abteilungsleiterin zugleich als behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt wurde. Des Weiteren ist die Abteilungsleiterin zur Antikorruptionsbeauftragten bestellt und Mitglied in der Stellenbewertungskommission. Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht ist darüber hinaus in verschiedene interne und externe Arbeitsgruppen eingebunden.

2.2 Hinweise zum Prüfungsbericht

Soweit einzelne Bereiche der Haushaltsrechnung bzw. der weiteren Bestandteile und Anlagen im Bericht nicht gesondert erwähnt werden, entspricht die Darstellung in dem von der Abteilung Finanzen aufgestellten Jahresabschluss den rechtlichen Bestimmungen.

Da beim Landkreis Tübingen zum 01.01.2017 der Umstieg auf das NKHR vollzogen wurde, handelt es sich beim Jahresabschluss 2023 um den siebten doppeljährigen Jahresabschluss. Die im Prüfungsbericht genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich daher auf die aktuelle Gesetzesfassung des neuen Haushalts- und Kassenrechts.

2.3 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt ist 2020 für die Haushaltsjahre 2013 bis 2019 durchgeführt worden (Prüfungsbericht vom 14.10.2021). Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde auch die Eröffnungsbilanz des Landkreises geprüft. Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 26.09.2022 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 5 S. 2 GemO erteilt. Der Kreistag wurde in der Sitzung am 14.12.2022 (KT-DS 109/22) über die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts und zum Prüfungsabschluss unterrichtet.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Tübingen für die Haushaltsjahre 2017 bis 2023 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Anfang 2024 durchgeführt. Ein Prüfungsbericht liegt aktuell noch nicht vor.

2.4 Vorjahr

Der Jahresabschluss 2022 wurde fristgerecht aufgestellt. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2022 konnten der Jahresabschluss (KT-DS 106/23) und der Schlussbericht (KT-DS 127/23) in der Kreistagssitzung vom 11.10.2023 vorgelegt und festgestellt werden.

3 Kreishaushalt und Finanzwirtschaft

3.1 Formale Prüfung des Jahresabschlusses

3.1.1 Haushaltsplan

- 1 Die formalen Vorgaben für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan waren erfüllt. Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 02.03.2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung genehmigt. Die Haushaltssatzung 2023 wurde am 06.03.2023 öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan in der Zeit vom 06.03. – 14.03.2023 öffentlich ausgelegt.

3.1.2 Vollständigkeit, Form und Gliederung des Jahresabschlusses

- 2 Der Jahresabschluss enthält die vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen. Die Vorschriften über die Form und Gliederung des Jahresabschlusses wurden eingehalten.

3.1.3 Beschluss und Bekanntgabe des Jahresabschlusses

- 3 Der Jahresabschluss 2023 wurde fristgerecht aufgestellt (§ 95 b Abs. 1 GemO). Die Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz wurden mit Datum vom 06.06.2024 aufgestellt und der Rechenschaftsbericht im Juli 2024 fertig gestellt.
- 4 Im Anschluss an die Kenntnissgabe des Schlussberichts ist die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag vorgesehen.

3.2 Finanzielle Gesamtentwicklung im Jahr 2023

3.2.1 Vorbemerkung

- 5 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises waren 2023 geordnet.

Prüfungsrelevant ist die Entwicklung des Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr und vor allem zur Haushaltsplanung. Soweit möglich und vorhanden, wurden Vergleichswerte der Kassenstatistik des Statistischen Bundesamts (Destatis) und des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg (Stala) sowie die Erhebungen des Landkreistags Baden-Württemberg herangezogen. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen des Landkreises basieren auf den Statistiken des Stala.

3.2.2 Ertragslage

Ordentliches Ergebnis / Sonderergebnis

- 6 Das ordentliche Ergebnis zeigt auf, ob der Ausgleich der verbrauchten Ressourcen gewährleistet ist. Die langfristige Entwicklung des Ergebnisses ist deshalb ein wichtiges Anzeichen, ob eine nachhaltige Haushaltswirtschaft gewährleistet ist und inwieweit die Kommune finanziell leistungsfähig ist.

In den letzten fünf Jahren hat sich das ordentliche Ergebnis in folgender Höhe entwickelt:

	ordentliche Erträge (TEuro)	ordentliche Aufwendungen (TEuro)	ordentliches Ergebnis (TEuro)	Ergebnis EUR/Einw.
2023	+ 306.836	- 320.077	- 13.241	- 57
2022	+ 285.051	- 285.329	- 278	- 1
2021	+ 276.469	- 272.723	+ 3.746	+ 16
2020	+ 277.258	- 254.530	+ 22.728	+ 100
2019	+ 256.665	- 244.528	+ 12.137	+ 54

Im ordentlichen Ergebnis entstand ein Fehlbetrag in Höhe von 13.241.485 Euro. Der Fehlbetrag wird gem. § 25 Abs. 1 GemHVO durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet, sodass auch das Eigenkapital des Landkreises zurückgeht. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses weist somit zum 31.12.2023 einen Endbestand in Höhe von 39.756.609 Euro aus.

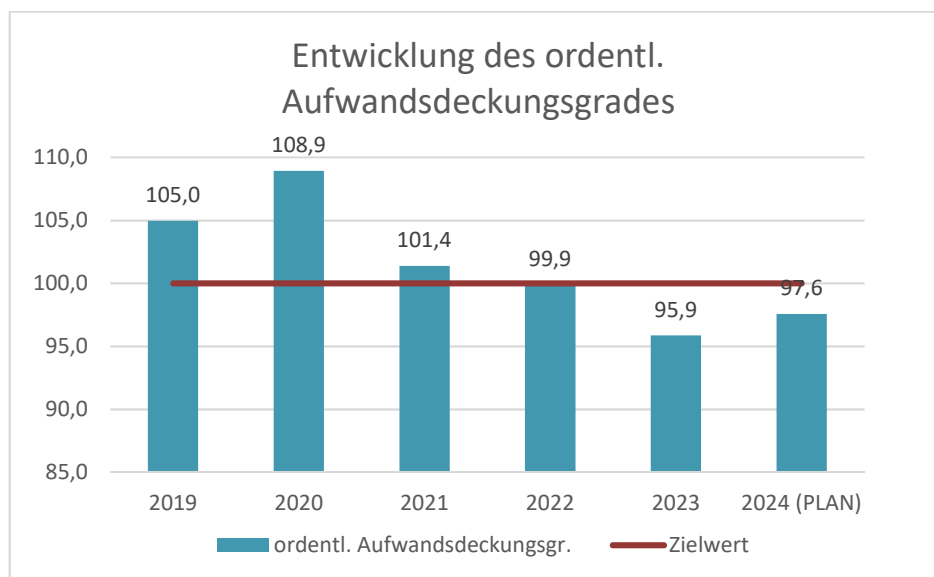
Im Sonderergebnis entsteht ein Überschuss von 646 Euro. Der Überschuss wird gem. § 90 Abs. 1 GemO und § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

- 7 Im Landesvergleich ergibt die Betrachtung „Ergebnis je Einwohner“ folgende Vergleichswerte (anhand des Medians):

	HH-Ansatz (TEuro)	Ergebnis (TEuro)	Ergebnis (Euro / Einwohner)	Landesergebnis (Euro / Einwohner)
2023	- 11.059	- 13.241	- 57	- 39
2022	-7.584	- 278	- 1	+ 34
2021	- 9.208	+ 3.746	+ 16	+ 40

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

- 8 Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad berechnet sich aus dem Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen. Diese Kennzahl zeigt im Mehrjahreszeitraum auf, ob eine generationengerechte Haushaltswirtschaft vorliegt. Insoweit die Kennzahl bei 100 oder höher liegt, kann von einer Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs ausgegangen werden.



Im Jahresabschluss 2023 wird dieser Zielwert mit einem Aufwandsdeckungsgrad in Höhe von 95,9 % nicht erreicht. Auch im Vergleich zur Planung hat sich diese Kennzahl verschlechtert. In der Haushaltsplanung 2023 wurde noch mit einem Aufwandsdeckungsgrad in Höhe von 96,4 % geplant.

3.2.3 Finanzlage

Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (aus lfd. Vw-tätigkeit)

- 9 Der im Finanzhaushalt darzustellende Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts zeigt den Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist ebenfalls ein Indikator zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Eine weitere wichtige Kennzahl ergibt sich aus den Nettoinvestitionsfinanzierungsmitteln im Verhältnis zu den laufenden Tilgungen und den Nettoabschreibungen. Da der Landkreis strukturell nur wenige Möglichkeiten hat, neben Investitionszuwendungen weitere Eigenmittel bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zu generieren, ist dieser Betrag das wesentliche Finanzierungsmittel für Investitionen. Langfristig soll die finanzielle Planung deshalb so ausgerichtet sein, dass Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in ausreichender Höhe für Neuinvestitionen des Landkreises zur Verfügung stehen.

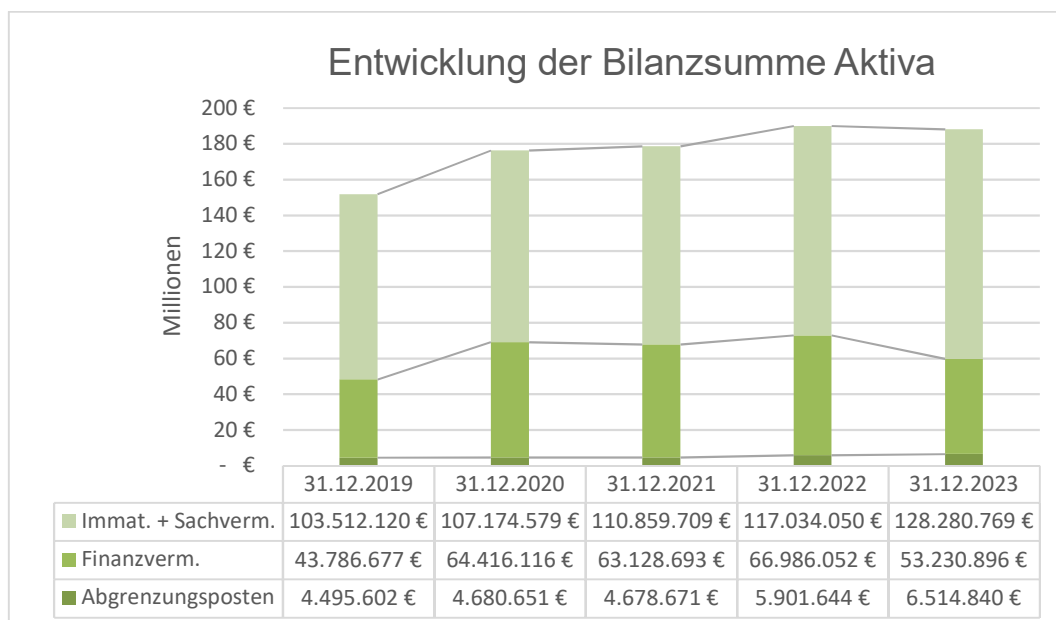
	Ansatz (TEuro)	Ergebnis (TEuro)	Ergebnis Euro/Einw.
Zahlungsmittelüberschuss/- bedarf d. Ergebnisrechnung	- 6.105	- 13.914	- 60
abzgl. ordentliche Tilgungen	- 2.847	- 2.826	---
Nettoinvestitions- finanzierungsmittel	- 8.952	- 16.740	- 72

3.2.4 Vermögens- und Kapitallage

- 10 Kennzahlen zur Bilanz werden anhand eines fünfjährigen Zeitraums (Jahresabschlüsse 2019 bis 2023) durch die Entwicklung der Bilanzpositionen abgebildet. Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,9 Mio. Euro gesunken. Zum 31.12.2023 beläuft sich das Bilanzvolumen somit auf 188 Mio. Euro (Vorjahr 189,9 Mio. Euro).

3.2.4.1 Entwicklung der Aktivseite

- 11 Auf der Aktivseite der Bilanz (Vermögensrechnung) wird das Vermögen des Landkreises zum Abschlussstichtag offengelegt und dokumentiert. Die Aktivseite gibt Auskunft über die Verwendung des auf der Passivseite ausgewiesenen Kapitals (Mittelverwendung):

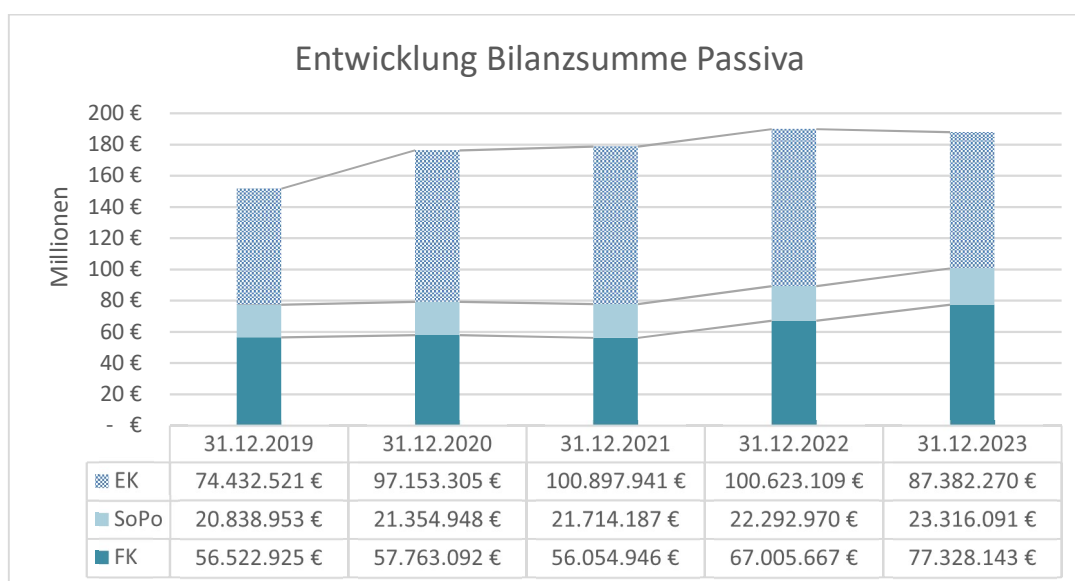


Im Haushaltsjahr 2023 stiegen die Vermögenswerte bei den Bilanzpositionen des **immateriellen Vermögens und des Sachvermögens** um rund 11,2 Mio. Euro an. Die größten Steigerungen ergaben sich bei den Anlagen im Bau (+ 11,1 Mio. Euro) sowie beim Infrastrukturvermögen (+ 1,2 Mio. Euro).

Das **Finanzvermögen** sank insgesamt um rund 13,8 Mio. Euro. Die größten Veränderungen ergaben sich beim Rückgang der liquiden Mittel in Höhe von 10,7 Mio. Euro sowie bei der Position Wertpapiere durch die Rückzahlung von Geldanlagen in Höhe von 10 Mio. Euro. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen stiegen um 6,7 Mio. Euro an.

3.2.4.2 Entwicklung der Passivseite

- 12 Das **Eigenkapital** sank wegen des auszugleichenden Fehlbetrags von 100,6 Mio. Euro auf 87,4 Mio. Euro (- 13,2 Mio. Euro). Die Eigenkapitalquote beträgt somit zum Jahresende 46,5 % (2022: 53 %).
- 13 Die **Verbindlichkeiten** erhöhten sich um 8,5 Mio. Euro auf 69,9 Mio. Euro zum Jahresende (2022: 61,4 Mio. Euro). Auf Grund einer im Rahmen der Haushaltsermächtigung erfolgten Kreditaufnahme in Höhe von 10 Mio. Euro stiegen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen um netto 7,15 Mio. Euro (abzgl. Tilgungen) an. Die Fremdkapitalquote steigt damit von 47 % auf 53,5 %. Die Entwicklung des Eigenkapitals (EK), der Sonderposten (SoPo) und des Fremdkapitals (FK) kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



3.3 Ergebnisrechnung (Ertragslage)

- 14 In der Ergebnisrechnung werden die Aufwendungen und Erträge gegenübergestellt. Der durch die Ergebnisrechnung ermittelte Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag erhöht oder vermindert das Eigenkapital. Die Ergebnisrechnung ist damit vergleichbar mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Die im Jahresabschluss 2023 ausgewiesenen Zahlen stimmten mit den Zahlen der Buchführungssoftware überein.

3.3.1 Vergleich zum Vorjahr

- 15 Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich wesentliche Änderungen bei folgenden Ertrags- / Aufwandspositionen.

Nr.	Ertragsart	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Abweichung VJ (in Euro)
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	249.300.664	260.062.574	+ 10.761.910
7	Kostenerstattung u. Kostenumlagen	17.527.012	27.961.507	+ 10.434.495

- 16 Bei der Ertragsart „**Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen**“ ergaben sich im Vergleich zur Ergebnisrechnung 2022 folgende wesentliche Entwicklungen:

- Die Zuweisungen des Landes am Grunderwerbsteueraufkommen sind um rd. 3,3 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen (Ergebnis 2023: 10,5 Mio. Euro).
- Die Erträge aus der Kreisumlage sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 6,7 Mio. Euro angestiegen (Ergebnis 2023: 104,9 Mio. Euro).
- Die pauschale Landeszuweisung für die Mehrbelastungen des Rechtskreiswechsels für die Ukraine-Geflüchteten ist im Jahr 2023 im Teilhaushalt 5 verbucht. Diese Zuweisung führt zu Mehrerträgen im Vergleich zum Vorjahr von rd. 4,1 Mio. Euro (Ergebnis 2023: 9,4 Mio. Euro).

Der Anstieg unter der Ertragsart „**Kostenerstattung und Kostenumlagen**“ ist in erster Linie bedingt durch die angestiegene Zugangszahlen von Geflüchteten im Verlauf des Jahres 2023. Die Mehrerträge im Vergleich zum Vorjahr sind unter den Produktgruppen 3130-1 und 3140-2 verbucht. Auf die Ausführungen der Abteilung Soziales und der Abteilung Ordnung und Baurecht im Rechenschaftsbericht wird verwiesen (S. 328 und 340). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach der Spitzabrechnung voraussichtlich ein Teil der Erträge 2023 an das Land zurückgezahlt werden muss.

Nr.	Aufwandsart	Ergebnis 2022 (in Euro)	Ergebnis 2023 (in Euro)	Abweichung VJ (in Euro)
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 24.373.673	- 27.588.577	- 3.214.904
17	Transferaufwendungen	- 170.181.630	- 189.369.380	- 19.187.750
18	sonst. ordtl. Aufwendungen	- 34.396.401	- 41.208.717	- 6.812.316

17 Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** ergab sich die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr durch steigende Aufwendungen bei der Produktgruppe 5470-1 „Verkehrsbetriebe / ÖPNV“ (+ 2,6 Mio. Euro). Hierzu werden auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts (Seite 343) verwiesen.

Die **Transferaufwendungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 19,2 Mio. Euro angestiegen. Der Anstieg findet sich insbesondere in folgenden drei Produktgruppen wieder:

- Produktgruppe 3110-1 „Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII“ (+ 5,6 Mio. Euro)
- Produktgruppe 3210-1 „Leistungen Teil 2 SGB IX – Eingliederungshilfe“ (+ 4,6 Mio. Euro)
- Produktgruppe 3630-1 „Hilfe für junge Menschen und ihre Familien“ (+ 6,4 Mio. Euro)

Die Steigerung bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** ist in erster Linie der Entwicklung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II „Produktgruppe 3120-1“ (+ 6,4 Mio. Euro) zurückzuführen. Hierzu wird auf die Erläuterungen des Rechenschaftsberichts (Seite 328) verwiesen.

3.3.2 Erträge aus Steuern, Zuweisungen und Finanzausgleich

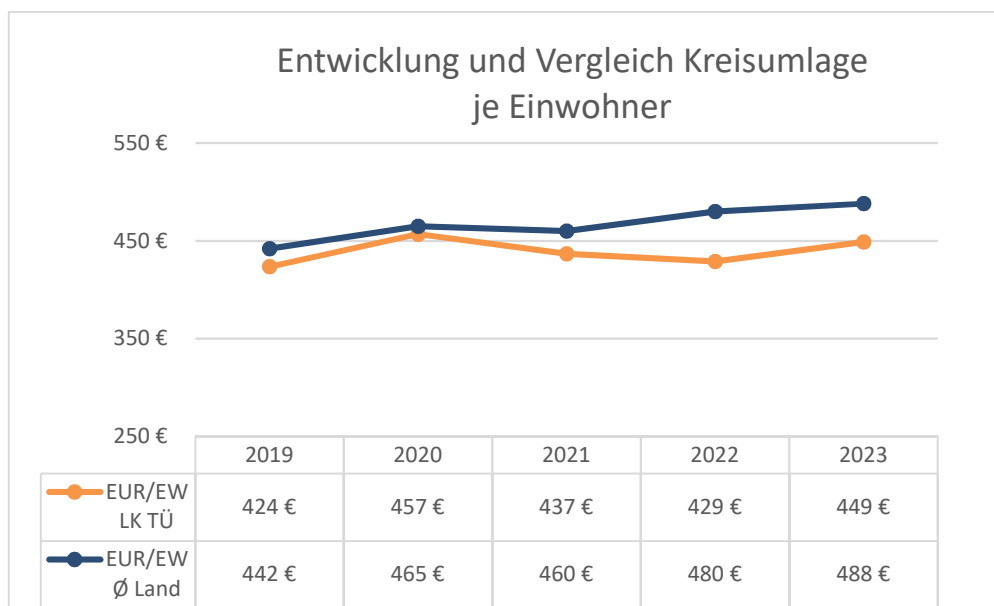
18 Die Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und dem Finanzausgleich sind im Ergebnishaushalt zu verbuchen. Davon abzuziehen sind die Aufwendungen für steuerkraftabhängige Umlagen, um die Netto-Steuerquote zu ermitteln:

TEuro	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ergebnis 2023
Kreisumlage	98.319	104.991	104.982
Schlüsselzuweisungen	43.788	41.520	42.177
Grunderwerbsteuer	13.813	16.500	10.457
Zuweisungen, Steuern Ausgleichsleistungen	18.065	22.143	23.196

Summe Erträge	173.985	185.154	180.812
KVJS-Umlage	1.144	1.171	1.168
FAG-Umlagen mit Soziallastenausgleich	13.619	13.765	13.784
Summe Aufwendungen	14.763	14.936	14.952
Netto-Steuerquote	159.222	170.218	165.860
Euro/Einw.	687	730	711

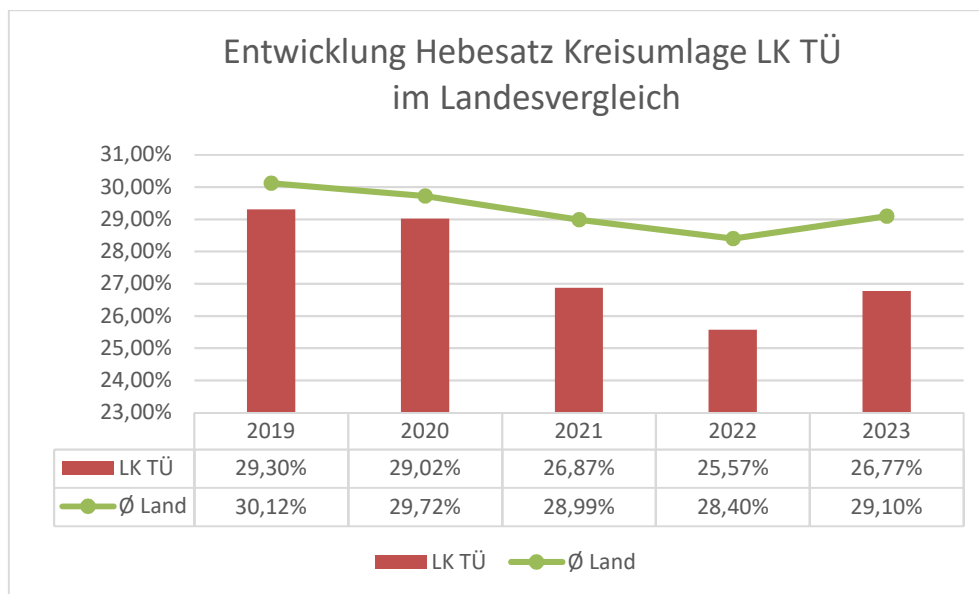
19 Der Hebesatz der Kreisumlage wurde im Haushaltsplan 2023 von 25,57 % auf 26,77 % erhöht. Damit liegt das Kreisumlageaufkommen mit 449 Euro/Einw. weiterhin unter dem Landesdurchschnitt von 488 Euro/Einw.

Die nachfolgende Grafik bildet das Pro-Kopf-Aufkommen aus der Kreisumlage für den Landkreis Tübingen im Vergleich zum Landesdurchschnitt ab. In den vergangenen sechs Jahren lagen die Pro-Kopf-Erträge der Kreisumlage jeweils unter dem Landesdurchschnitt:



Für 2024 hat der Kreistag eine Erhöhung des Hebesatzes um 4,32 % der Kreisumlage beschlossen (31,09 %). Hierdurch wird ein Aufkommen von 137 Mio. Euro erwartet.

Die Entwicklung des Umlagesatzes im Vergleich zum Landesdurchschnitt ist der untenstehenden Grafik zu entnehmen.



20 **Schlüsselzuweisungen** (§ 8 FAG) hat der Kreis Erträge in Höhe von 42,2 Mio. Euro erhalten. Sie fielen damit um rd. 0,7 Mio. Euro höher aus als in der Planung (41,5 Mio. Euro) angenommen.

21 Für die vom Land teilweise überlassenen **Grunderwerbsteuererträge** wurden im Haushaltsplan 2023 16,5 Mio. Euro veranschlagt. Mit 10,5 Mio. Euro liegen die tatsächlichen Erträge aus der Grunderwerbsteuer um rund 6 Mio. Euro unter dem Planansatz sowie unter dem Ergebnis des Vorjahrs (13,8 Mio. Euro).

22 Als Zuweisungen werden die nach § 11 FAG vom Land zugeteilten Mittel eingenommen. „Basis“ der **FAG-Zuweisungen** bilden die Zuweisungen nach der Einwohnerzahl. Dazu gehören weiter Zuweisungen zum Ausgleich übertragener Aufgaben aus dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz. Hierunter fallen aber auch die Gebühren (6,7 Mio. Euro) und Bußgelder (2,2 Mio. Euro) aus dem Bereich der unteren Verwaltungsbehörde, da sie haushaltssystematisch gesehen vom Land bzw. Bund überlassene Gelder sind.

Im Jahr 2023 sind unter dieser Position auch die pauschalen Zuweisungen zum Ausgleich der rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen für die Ukraine-Geflüchteten in Höhe von 9,4 Mio. Euro enthalten. Die beim Kreis betragsmäßig schon immer geringen Steuereinnahmen umfassen ausschließlich die Jagdsteuer, deren Erhebung 2023 nach wie vor ausgesetzt wurde.

23 Die vom Kreis zu zahlende **FAG-Umlage** lag zusammen mit dem für den Kreis Tübingen stets negativen Soziallastenausgleich nach dem FAG bei 13,8 Mio. Euro. Die Umlage an den Kommunalverband für Jugend und Soziales fiel in geplanter Höhe an.

24 Insgesamt lag die **Netto-Steuerquote** 2023 mit rund 166 Mio. Euro unter der Planerwartung von 170 Mio. Euro. Bedingt durch den Rückgang der allgemeinen Finanzmittel, hat sich der geplante Fehlbetrag weiter erhöht.

3.3.3 Sonderergebnis

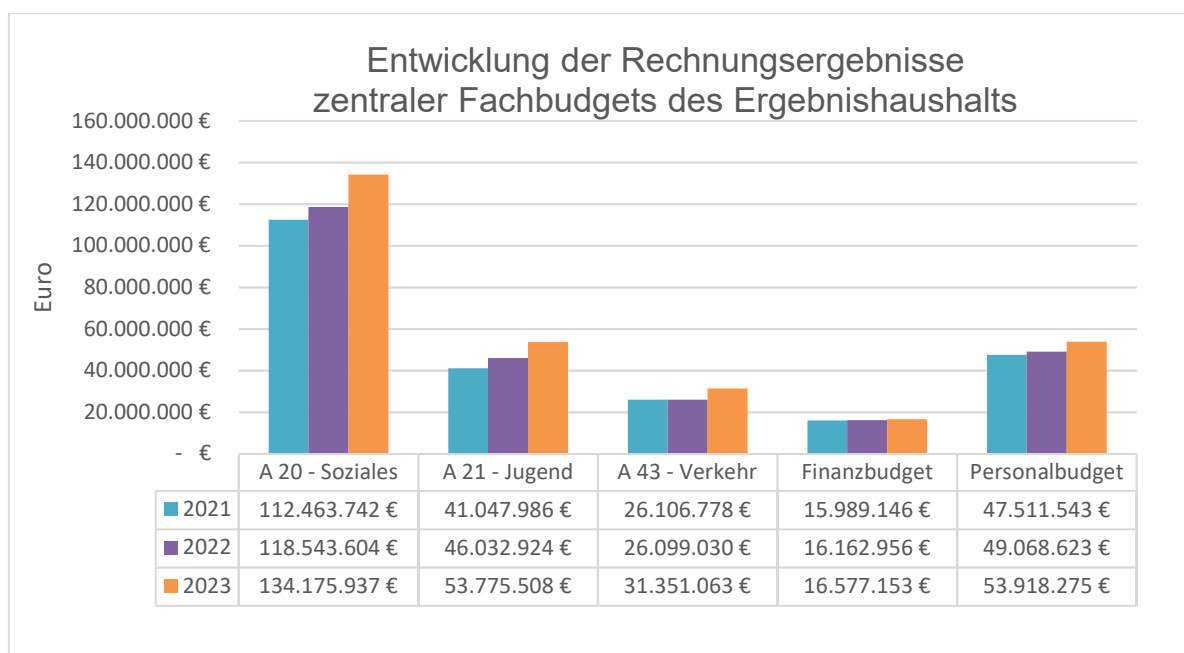
25 Im Sonderergebnis werden Verkäufe über bzw. unter Buchwert, sowie die aus unvorhergesehenen Ereignissen anfallenden Erträge und Aufwendungen ausgewiesen. Das Sonderergebnis schließt mit einem Überschuss in Höhe von 646 Euro ab. Dieser Überschuss wird gem. § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

3.3.4 Budgetabschlüsse Ergebnishaushalt

26 Die Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts sind im Rechenschaftsbericht mit den wesentlichsten Abweichungen gegenüber der Planung dargestellt. Auf eine zusätzliche Erläuterung im Prüfungsbericht kann deshalb verzichtet werden.

27 In den Budgets der Fachabteilungen sind alle ordentlichen Aufwendungen enthalten mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Abschreibungen. Die Erträge sind nicht Bestandteil des Budgets. Das Personalbudget umfasst die Personal- und Versorgungsaufwendungen für alle Beamten und Beschäftigten des Landkreises. Im Finanzbudget werden insbesondere allgemeine Umlagen und Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten geführt. Budgetübertragungen aus dem Ergebnishaushalt ins Folgejahr sind in den Budgetregeln des Landkreises Tübingen nicht vorgesehen.

28 Die Rechnungsergebnisse der Fachbudgets des Ergebnishaushalts mit vergleichsweise hoher finanzieller Bedeutung entwickelten sich wie folgt:

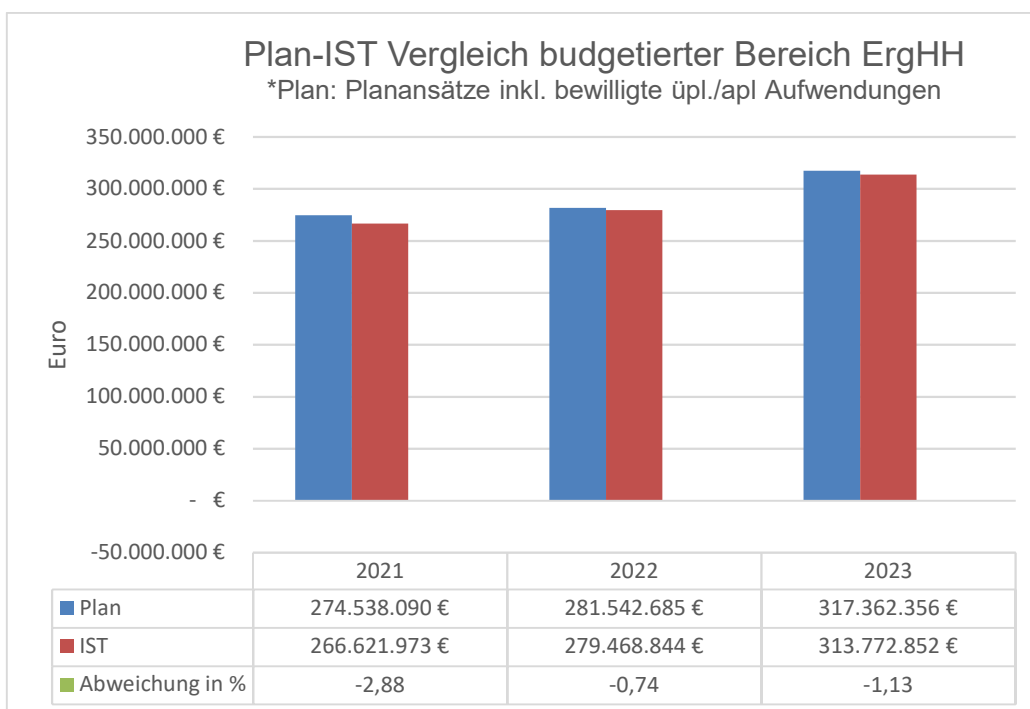


- 29 Die Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 auf die Einhaltung der Regeln zur Bewirtschaftung des Haushaltsplans (Budgetregeln) geprüft. Wie auch in den vorangegangenen Jahren gab es in den einzelnen Budgetbereichen sowohl größere nominale Unterschreitungen als auch Überschreitungen gegenüber den Haushaltsansätzen.
- 30 Das Budget der **Abteilung 20 – Soziales** wurde geringfügig um rund 22.923 Euro (innerhalb der Verwaltungszuständigkeit) überschritten. Gründe für die Budgetüberschreitung waren gestiegene Aufwendungen, überwiegend in den Produktgruppen „Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII“ (3110-1), „Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II“ (3120-1) und „Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG“ (3190-1).
- 31 Im Haushaltsjahr 2023 kam es im Ergebnishaushalt unter anderem zu **zwei Budgetüberschreitungen, bei denen der Beschluss des zuständigen Gremiums** nach § 84 Abs. 1 GemO i. V. m. §§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 3 Nr. 5, 8 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung **nicht** eingeholt wurde.
- 32 Das Budget der **Abteilung 43 – Verkehr und Straßen** wurde um 136.742 Euro überschritten. Gründe für die Mehraufwendungen in der Produktgruppe 5470-1 (Verkehrsbetriebe / ÖPNV) sind unter anderem bedingt durch Angebotsverbesserung im ÖPNV sowie sprunghaft gestiegene Angebotspreise bei Neuvergaben. Auf die weiteren Ausführungen auf S. 343 im Rechenschaftsbericht wird verwiesen. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 der Hauptsatzung liegt in diesem Fall die Zuständigkeit beim Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik.
- 33 Bei der **Abteilung 41 – Ordnung und Baurecht** kam es zu einer Budgetüberschreitung von rund 1,2 Mio. Euro. Hierzu liegt keine Bewilligung des Kreistags vor. Auf die Ausführungen der Fachabteilung im Rechenschaftsbericht auf S. 340 zu den Mehraufwendungen im Bereich Flüchtlingsunterbringung wird verwiesen. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 5, § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung ist für die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen von mehr als 250.000 Euro der Kreistag zuständig. Die notwendige Bewilligung wurde nicht eingeholt. Zukünftig ist darauf zu achten, dass etwaige Überschreitungen der Planansätze von den Fachabteilungen im Blick behalten werden und rechtzeitig dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 34 Es hat sich hierbei bewährt, dass insbesondere die Abteilungen mit hohen Budgetsummen, die von der Prüfung angemahnten Controlling Instrumente eingeführt haben. Nichtsdestotrotz besteht dort in einzelnen Bereichen weiterhin Verbesserungspotenzial.

35 Deutliche Unterschreitungen der Budgets ergaben sich in folgenden Abteilungen:

Budgetunterschreitungen ab 250 TEUR		
Budget Ergebnishaushalt	Betrag in Euro	Planabw. in %
Abteilung 12 – Kreisschulen und Liegenschaften	- 2.038.734	20 %
Abteilung 16 – IT und Zentrale Dienste	- 419.993	11 %
Abteilung 42 – Vermessung und Flurneuordnung	- 256.750	51 %

Für weitere Erläuterungen zu den maßgeblichen Planabweichungen wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen. Neben zahlreichen Mittelleinsparungen liegen die Ursachen für die Budgetunterschreitungen in personellen Vakanzes sowie in der zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, die überwiegend in das Jahr 2024 verschoben wurden. Im Ergebnis lag der budgetierte Bereich des Ergebnishaushalts im Jahr 2023 um ungefähr 3,6 Mio. Euro unter der Planung. Die untenstehende Grafik zeigt die Entwicklung der budgetierten Bereiche des Ergebnishaushaltes auf:



3.4 Finanzrechnung (Finanzlage)

36 Die Finanzrechnung stellt die Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode gegenüber. Der sich hieraus ergebende Zahlungsmittelbestand wird auf der Aktivseite der Bilanz bei der Position „liquide Mittel“ übertragen. Der Abgleich der im Jahresabschluss ausgewiesenen Zahlen mit jenen der Buchhaltungssoftware ergab eine Übereinstimmung.

3.4.1 Budgetabschlüsse Finanzhaushalt

37 Die Budgetabschlüsse des Finanzhaushalts sind im Rechenschaftsbericht mit den wesentlichsten Abweichungen gegenüber der Planung dargestellt. Auf eine zusätzliche Erläuterung im Prüfungsbericht kann deshalb verzichtet werden.

In folgenden Abteilungen wurde zusätzlich zum Budget des Ergebnishaushaltes ein Finanzbudget gebildet:

- Abteilung 12: Kreisschulen und Liegenschaften
- Abteilung 15: Öffentlichkeitsarbeit, Archiv und Kultur
- Abteilung 16: IT und Zentrale Dienste
- Abteilung 20: Soziales
- Abteilung 21: Jugend
- Abteilung 31: Umwelt und Gewerbe
- Abteilung 33: Gesundheit
- Abteilung 40: Landwirtschaft
- Abteilung 41: Ordnung und Baurecht
- Abteilung 42: Vermessung und Flurneuordnung
- Abteilung 43: Verkehr und Straßen
- Abteilung 44: Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement

38 Die Budgetabschlüsse des Finanzhaushalts wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 auf die Einhaltung der Regeln zur Bewirtschaftung des Haushaltsplans (Budgetregeln) geprüft. Budgetüberschreitungen im investiven Bereich waren im Jahr 2023 bei der Abteilung 15 (Öffentlichkeitsarbeit, Archiv und Kultur), bei der Abteilung 21 (Jugend) und der Abt. 33 (Gesundheit) zu verzeichnen. Alle drei Überschreitungen wurden über Minderaufwendungen im Ergebnishaushalt der jeweiligen Abteilung abgedeckt.

39 Höhere Budgetunterschreitungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Budgetunterschreitungen ab 250 TEUR	
Fachbudget Finanzhaushalt	Betrag in Euro
Abteilung 12 – Kreisschulen und Liegenschaften	- 3.887.534
Abteilung 43 – Verkehr und Straßen	- 324.792

Ursache für die Budgetunterschreitungen war eine Verzögerung von geplanten Baumaßnahmen oder eine spätere Umsetzung geplanter Beschaffungen. Insbesondere bei der Abteilung 12 kam es zu Verzögerungen im Mittelabfluss bei den Baumaßnahmen zur **Schulraumerweiterung der beruflichen Schule Rottenburg am Neckar** sowie beim **Campus der beruflichen Schulen Tübingen**.

Im Ergebnis lag der budgetierte Bereich des Finanzhaushalts im Jahr 2023 um 3,7 Mio. Euro unter dem Planansatz (Plan 21,3 Mio. Euro, Ergebnis 17,6 Mio. Euro).

3.4.2 Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung

- 40 Die Mittelherkunft der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzmittel ist im Finanzhaushalt ersichtlich. Es wird zwischen Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung unterschieden. Die Finanzierung im Haushaltsjahr 2023 lässt sich der unten stehenden Tabelle entnehmen:

	Fremdfinanzierung	Eigenfinanzierung
Einzahlung Kreditaufnahme	+ 10.000.000 Euro	
Zahlungsmittelüberschuss Ergebnisrech.		---
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		+ 3.842.042 Euro
Summe	10.000.000 Euro	3.842.042 Euro

- 41 Die mangelnde Ertragskraft der Ergebnisrechnung 2023 führt auch im Finanzhaushalt zu einem **Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung in Höhe von 13,9 Mio. Euro**. Damit wurden im Haushaltsjahr 2023 keine Liquiditätsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Finanzierung der ordentlichen Tilgungen erwirtschaftet.

3.4.3 Bestand an Zahlungsmitteln

43 Zu den liquiden Mitteln gehören Sichteinlagen bei Banken, der Kassenbarbestand sowie die Handvorschüsse. Die Finanzrechnung stellt die realisierten Zahlungsströme (Ein- und Auszahlungen) eines Rechnungsjahres gegenüber. Damit ist die Finanzrechnung zentrales Instrument zur Liquiditätssicherung und informiert unterjährig und zum Jahresabschluss über die Liquiditätsslage. Der Finanzhaushalt ist grundsätzlich nicht auszugleichen. Der Zahlungsmittelbestand entwickelte sich wie folgt:

	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023
	EUR	EUR
Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	39.094.117	22.171.193
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende HH-Jahres	- 5.312.074	- 20.474.831
Überschuss / Bedarf haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen	- 11.610.850	+ 9.765.383
= Endbestand Zahlungsmitteln am Jahresende	+ 22.171.193	+ 11.461.745
Geldanlage	+ 15.000.000	+ 5.000.0000
Verbindlichkeiten aus Gebührenreinnahmen f. AWB	- 7.799.995	- 7.513.515
= Liquide Eigenmittel zum Jahresende	+ 29.371.198	+ 8.948.230

44 Wie die oben stehende Tabelle zeigt, sanken die Zahlungsmittel im Haushaltsjahr 2023 um 10,7 Mio. Euro (2022: 22,2 Mio. Euro; 2023: 11,5 Mio. Euro). Zur Reduzierung des Zahlungsmittelbestandes trugen insbesondere folgende Entwicklungen bei:

- Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit reichten nicht aus, um die laufenden Auszahlungen zu decken. Als Saldo ergibt sich im Finanzhaushalt ein Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung in Höhe von 13,9 Mio. Euro.
- Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt rund 13,7 Mio. Euro. Die Gegenfinanzierung erfolgte teilweise über eine Kreditaufnahme in Höhe von 10 Mio. Euro.
- Der Überschuss aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen liegt bei rund 9,8 Mio. Euro. Dieser Überschuss ist überwiegend auf aus dem 2023 erfolgten Rücklauf von Geldanlagen sowie aus dem Bestand der als Kassenbetriebsmittel überlassenen Abfallgebühren des AWB zurückzuführen.

- 45 Die Geldanlagen aus den Mitteln der Schulbaurücklage reduzieren sich um 10 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro. Grund hierfür ist die Verwendung der Rücklage für Bau-Investitionsauszahlungen. Der Endbestand an Zahlungsmitteln der Gesamtfinanzrechnung zum 31.12.2023 in Höhe von 11.461.745 Euro wurde in die Bilanzposition liquide Mittel korrekt übernommen.
- 46 Nach Bereinigung des Zahlungsmittelbestandes um die unterjährig vom AWB überlassenen Abfallgebühreneinnahmen in Höhe von 7,5 Mio. Euro (langfristiger Kassenkredit) sowie unter Berücksichtigung der Geldanlagen in Höhe von insgesamt 5 Mio. Euro, verfügt der Landkreis über liquide Eigenmittel von rd. 9 Mio. Euro zum 31.12.2023.
- 47 Zwar besteht für den Finanzhaushalt keine Pflicht zum Ausgleich der Auszahlungen und Einzahlungen, dennoch ist der Landkreis verpflichtet, eine **Mindestliquidität** vorzuhalten (§ 22 Abs. 2 GemHVO). Die IST-Liquidität zum 31.12.2023 in Höhe von 11.461.745 Euro übersteigt die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität.

3.4.4 Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr

- 48 Dem Anhang ist nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr beizufügen (vgl. Anlage 7 des Jahresabschlusses 2023). Die Liquidität wurde anhand des Saldos der Finanzrechnung 2023 abgebildet.

Laut Anlage 5 des Haushaltsplans 2023 wurde mit liquiden Eigenmitteln in Höhe von 13.178.782 Euro zum Jahresende gerechnet. Tatsächlich ergab sich im Jahresabschluss 2023 ein Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 11.461.745 Euro. Bedingt durch Geldanlagen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb beträgt der Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende 8.948.230 Euro.

3.4.5 Investitionen

3.4.5.1 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2023

- 49 Im Haushaltsjahr 2023 waren Investitionen in Höhe von 21,3 Mio. Euro geplant. Tatsächlich ausgegeben worden sind 17,6 Mio. Euro (Vorjahr: 12,1 Mio. Euro). Damit fielen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit deutlich geringer aus, als in der Planung veranschlagt.
- 50 Investitionen waren bei der **Abteilung Kreisschulen und Liegenschaften** in Höhe von 15,9 Mio. Euro geplant. Realisiert und somit ausgegeben werden konnten lediglich 12 Mio. Euro, was zu Minderauszahlungen gegenüber der Planung in Höhe von 3,9 Mio. Euro führte. Ursache hierfür waren insbesondere Verzögerungen beim Campusneubau in Tübingen sowie der Schulraumerweiterung in Rottenburg am

Neckar. Bezüglich der weiteren Hintergründe wird auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht (S. 323 ff.) verwiesen.

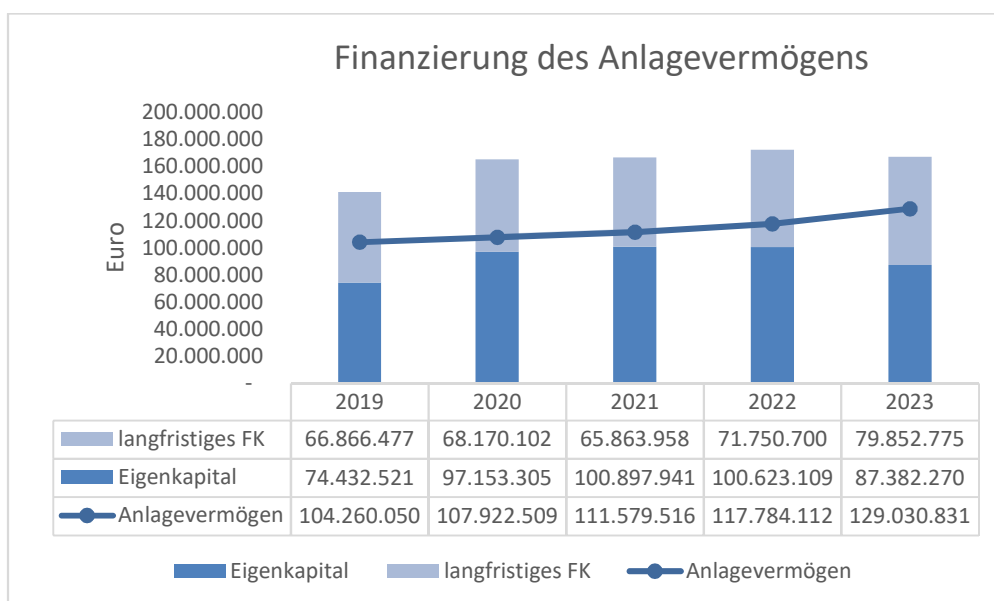
- 51 Bei der Abteilung **Verkehr und Straßen** waren im Haushalt 2023 Investitionen in Höhe von 4,5 Mio. Euro für die Bereiche Kreisstraßen und ÖPNV geplant. Tatsächlich ausgegeben wurden 4,1 Mio. Euro. Damit lagen die Investitionsauszahlungen um rund 0,4 Mio. Euro unter dem Planansatz.

3.4.5.2 Finanzierung des Anlagevermögens

- 52 Bei der Finanzierung ist auf eine Fristenkongruenz zwischen Mittelverwendung (Aktiva) und Mittelherkunft (Passiva) zu achten. Demnach soll langfristig gebundenes Vermögen (= Anlagevermögen) langfristig finanziert werden, während kurzfristiges Vermögen (= Finanzvermögen) kurzfristig finanziert werden kann.

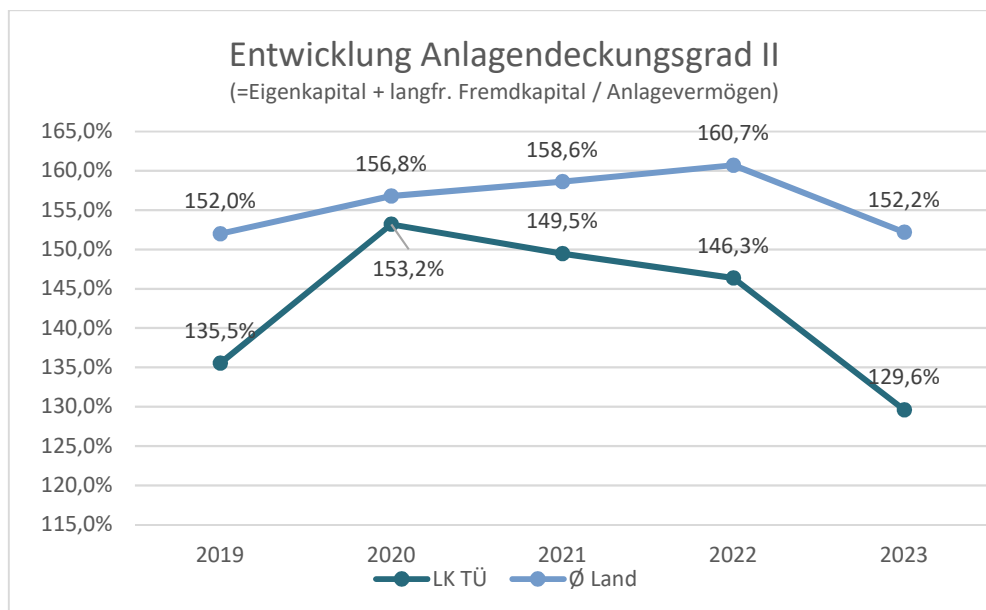
- 53 Einen Überblick über den finanziellen Zustand und damit auch über die Liquidität geben die Kennzahlen des Anlagendeckungsgrades. Der Anlagendeckungsgrad zeigt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert wird. 2023 konnte das Anlagevermögen in Höhe von 129 Mio. Euro zu 67,7 % über Eigenkapital (87 Mio. Euro) gedeckt werden (Anlagendeckungsgrad I).

- 54 Unter Einbeziehung des langfristig gebundenen Fremdkapitals wurde das Anlagevermögen 2023 zu 129,6 % aus Eigenkapital und langfristig gebundenem Fremdkapital gedeckt (Anlagendeckungsgrad II). Je weiter der Anlagendeckungsgrad II über 100 % liegt, umso mehr ist neben dem Anlagevermögen auch Umlaufvermögen über langfristiges Kapital finanziert. Nachfolgende Grafik zeigt die Finanzierung des Anlagevermögens in den vergangenen fünf Haushaltsjahren:



- 55 Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Anlagendeckungsgrades II beim Landkreis Tübingen sowie den Durchschnitt der Landkreise. Beim Vergleich ist

jedoch zu berücksichtigen, dass wesentliche Unterschiede bei der Aufgaben- und Vermögensstruktur zwischen den einzelnen Landkreisen bestehen.



3.4.6 Nebenbuch für haushaltsunwirksame Vorgänge (NHV)

- 56 Die Verwaltung hat eine Vielzahl an Zahlungsströmen abzuwickeln, die nicht haushaltswirksam zu veranschlagen sind. Nach § 15 GemHVO handelt es sich dabei zum einen um „fremde Finanzmittel“ für einen anderen Aufgabenträger oder um „durchlaufende Gelder“, die dem Landkreis haushaltsmäßig nicht zustehen. Diese Vorgänge sind als Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nebenbuch zu führen und gem. § 50 GemHVO in der Finanzrechnung abzubilden. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 wurden die Nebenbücher der Abteilung 44 „Feuerwehrfortbildungen“ sowie der Abteilung 30 „Naturschutz“ schwerpunktmäßig geprüft.
- 57 Auf dem Sachkonto „NHV Abt. 44 Feuerwehrfortbildung“ wurden im Jahr 2023 überwiegend Ein- und Auszahlungen für die vom Landkreis organisierten Fortbildungen auf Gemeinde- und Kreisebene abgebildet. Nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 des Feuerwehrgesetzes ist der Landkreis für die Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen zuständig. Trotz kostendeckender Entgelte von den jeweiligen Gemeinden (nach der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung) handelt es sich im vorliegenden Fall um haushaltswirksame Zahlungsvorgänge, da sich die Organisation bzw. Durchführung der Feuerwehrausbildung unmittelbar aus dem gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich des Landkreises ergibt. Die Erträge und Aufwendungen für die vom Landkreis organisierten Lehrgänge sind demnach im Ergebnishaushalt zu veranschlagen. Laut der Stellungnahme und Zusage der Abteilung 44 werden die Vorgänge zukünftig im Ergebnishaushalt veranschlagt.
- 58 Das Sachkonto „NHV Abt. 30 Naturschutz“ wurde in den Jahren 2017 – 2019 sowie im Jahr 2024 bebucht. Überwiegend handelt es sich hierbei um Ein- und

Auszahlungen, die für die Organisation und Durchführung von Naturschutzwartetagen anfielen. Diese sind aber ebenfalls trotz anteiliger Kostenübernahme des Landes im Ergebnishaushalt zu veranschlagen und nicht auf dem Nebenbuch zu verbuchen. Die Abteilung 30 wird zukünftig diese Zahlungsvorgänge ebenfalls im Ergebnishaushalt veranschlagen und nicht mehr auf dem NHV-Sachkonto buchen. Ein Betrag von knapp 3 TEUR, der 2019 auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als fremdes Finanzmittel im Bereich des Naturschutzes vereinnahmt wurde, ist noch aufzuarbeiten.

Die auf dem Sachkonto gebuchten Annahmeanordnungen im Jahr 2024 sind Gebühreneinnahmen, die der Landkreis durch Erfüllung seiner Aufgabe als untere Verwaltungsbehörde vereinnahmt. Diese Gebühreneinnahmen sind ebenfalls nicht auf dem Nebenbuch zu verbuchen. Die Umbuchungen dieser Annahmeanordnungen in den Ergebnishaushalt werden von der Fachabteilung veranlasst.

3.4.7 Übertrag von Ermächtigungen Ergebnis- / Finanzhaushalt

- 59 Im Haushaltsjahr 2023 wurde von der Möglichkeit des Übertrags von Ermächtigungen gemäß § 21 GemHVO kein Gebrauch gemacht.

3.4.8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- 60 Die Prüfung, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, ist eine der gesetzlichen Kernaufgaben der Prüfung (§ 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO), denn die Nichteinhaltung ist eine Verletzung des dem Kreistag zustehenden Etatrechts. Deshalb wird als Teil der Prüfung des Jahresabschlusses jedes Jahr schwerpunktmäßig überprüft, ob über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen vom Kreistag bewilligt worden sind. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden in der Spalte „ergänzende Festlegungen im Haushaltsvollzug“ des Ergebnis-/ Finanzhaushalts aufgeführt.
- 61 In 2023 wurden dem Kreistag bzw. dem zuständigen Ausschuss sechs über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zur Bewilligung vorgelegt. Entgegen der Vorgaben der Hauptsatzung wurde nur ein Teil der Budgetabweichungen dem Gremium vorgelegt. Zumindest eine Planabweichung fällt ebenfalls in die Zuständigkeit des Kreistags, sodass dies beanstandet werden muss. Auf die Ausführungen unter 3.3.4 zu den Zuständigkeiten bei den Budgetüberschreitungen wird verwiesen.

3.5 Bilanz (Vermögensrechnung)

- 62 In der Bilanz (Vermögensrechnung) werden das Vermögen und das Kapital zum Stichtag 31.12. gegenübergestellt. Die Bilanz ist damit das zentrale Element der

doppischen Buchführung. Der Abgleich der im Jahresabschluss ausgewiesenen Zahlen mit jenen der Buchhaltungssoftware ergab eine Übereinstimmung.

3.5.1 Sachvermögen

63 Das Sachvermögen stieg im Vergleich zum Vorjahr (2022: 116,2 Mio. Euro) um 11,4 Mio. Euro (9,8 %) auf einen Stand von 127,6 Mio. Euro in 2023. Größere Steigerungen ergaben sich insbesondere bei den Anlagen im Bau (+ 11,1 Mio Euro) sowie beim Infrastrukturvermögen (+ 1,2 Mio. Euro).

64 Die Bilanzposition „**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**“ stieg im Vergleich zum Vorjahr um 11,1 Mio. Euro (+ 169,5 %) auf einen bilanzierten Wert in Höhe von 17,6 Mio. Euro an (2022: 6,5 Mio. Euro). Unter den Anlagen im Bau werden insbesondere Hoch- und Tiefbaumaßnahmen während der Bauzeit temporär bilanziert. Nach Fertigstellung erfolgt die Aktivierung auf dem entsprechenden Bilanzkonto. Die Entwicklung wesentlicher, unter den Anlagen im Bau geführter Maßnahmen zum 31.12.2023 zeigt folgende Tabelle:

Maßnahme	Zugang 2023	Endstand 31.12.2023
Campus berufliche Schulen	7,1 Mio. Euro	9,2 Mio. Euro
Schulraumerweiterung Berufliche Schule Rottenburg	2,9 Mio. Euro	3,8 Mio. Euro

65 Die Steigerung beim **Infrastrukturvermögen** in Höhe von 1,2 Mio. Euro (+ 3,5 % im Vergleich zum VJ) ist hauptsächlich auf die Restabwicklung von bereits fertiggestellten Maßnahmen sowie die Fertigstellung von weiteren Maßnahmen zurückzuführen. Das Infrastrukturvermögen beträgt zum 31.12.2023 damit 34,4 Mio. Euro.

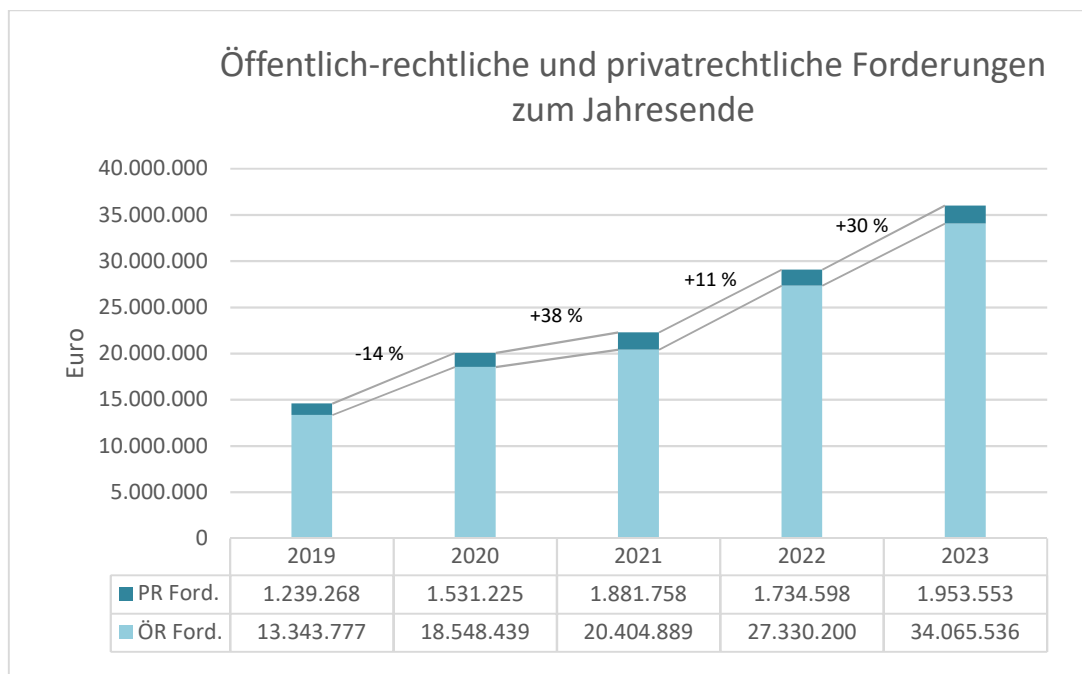
66 Im Jahr 2023 hat der Landkreis ein unbebautes Grundstück von der Stadt Tübingen für die Campuserweiterung der beruflichen Schulen in Derendingen erworben. Statt einer Geldleistung wurde als Sachleistung die Umgestaltung eines städtischen Grundstücks durch den Landkreis in Höhe von rund 250.000 € vereinbart (vgl. KT-DS 054/21). Die Aktivierung dieses Grundstücks wurde geprüft.

67 Das **Vermögen im engeren Sinne** (Sachvermögen und Finanzvermögen ohne Forderungen und liquide Mittel) stieg 2023 von 132,8 Mio. Euro auf nur 134 Mio. Euro (+ 1,2 Mio. Euro) an.

3.5.2 Bestand an Forderungen und Pauschalwertberichtigung

68 Aus den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung ergibt sich, dass Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden dürfen, in der bei realistischer Betrachtung der Umstände mit einem Zahlungseingang zu rechnen ist. Pauschalwertberichtigungen berücksichtigen ein allgemeines Ausfallrisiko, das erfahrungsgemäß bei bestimmten Forderungsarten besteht.

69 Die offenen Forderungen vor erfolgter Pauschalwertberichtigung belaufen sich zum 31.12.2023 auf 42,3 Mio. Euro. Nach erfolgter Wertberichtigung in Höhe von 6,3 Mio. Euro beläuft sich der Forderungsbestand zum 31.12.2023 auf 36 Mio. Euro. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Forderungsbestandes – nach erfolgter Wertberichtigung:



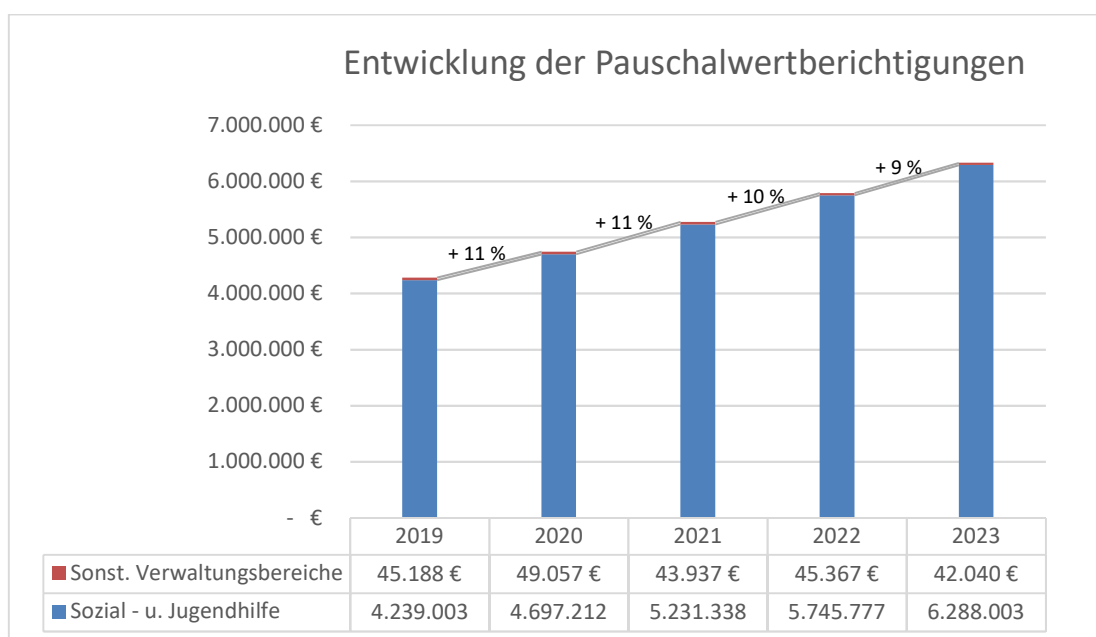
70 Zum 31.12.2023 hat der Bestand an offenen Forderungen mit 36 Mio. Euro einen neuen Höchststand erreicht (Vorjahr: 29,1 Mio. Euro). Die Hintergründe des im Wesentlichen bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen zu verortenden Anstieges in Höhe von 6,7 Mio. Euro wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung näher betrachtet. Die **offenen Forderungen** in Höhe von insgesamt **13 Mio. Euro** (Vorjahr: 10 Mio. Euro) gegenüber dem Land für **Landeszuzuwendungen für die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen** der Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 trug maßgeblich zum Forderungsanstieg bei. Entsprechend den Abrechnungsunterlagen wurden für das Haushaltsjahr 2021 Aufwendungen in Höhe von 4,1 Mio. Euro, für das Haushaltsjahr 2022 5,9 Mio. und für das Haushaltsjahr 2023 3 Mio. Euro bilanziert. Die Forderungen aus den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wurden im Jahr 2024 ausgeglichen. Somit besteht aktuell nur noch die offene Forderung aus dem Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rd. 3 Mio. Euro.

71 Aus den in Abhängigkeit der aufgenommenen Personen vom Land zu bezahlenden **FlüAG-Pauschalen** ergaben sich zum 31.12.2023 offene Forderungen von 5,3 Mio. Euro (Vorjahr 3,9 Mio. Euro). Somit ergab sich hier eine weitere Steigerung in Höhe von 1,4 Mio. Euro. Diese Forderungen wurden ebenfalls im Laufe des Jahres 2024 vom Land vollständig gezahlt. Die gezahlten FlüAG-Pauschalen des Landes beinhalten jedoch ebenfalls Kostenerstattungen für Geflüchtete aus der Ukraine. Diese beziehen keine Leistungen nach AsylbLG, sondern kommen direkt in den SGB-

Leistungsbezug. Demnach ist zu erwarten, dass diese Mittel nach der Spitzabrechnung an das Land zurückzuzahlen sind.

72 Die Bilanzierung der oben genannten Forderungen in Höhe der angefallenen Ist-Aufwendungen, ist aus Sicht der Prüfung mit **Risiken bezüglich des vollständigen Zahlungseingangs in gebuchter Höhe** verbunden. Nach der Vereinbarung zwischen Land und Landkreistag über die finanzielle Beteiligung des Landes an den kommunalen Netto-Ist-Aufwendungen für nicht mehr vorläufig untergebrachte AsylbLG-Leistungsbeziehende, erstattet das Land die Netto-Ist-Aufwendungen der Stadt- und Landkreise abzüglich eines Sockelbetrages. Die Höhe der Beteiligung des Landes ergibt sich demnach aus den Netto-Ist-Aufwendungen abzüglich eines derzeit noch nicht bekannten kreisindividuellen Anteils am Sockelbetrag. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht S. 328 verwiesen.

73 Insbesondere im Sozial- und Jugendhilfebereich ist von einem hohen allgemeinen Ausfallrisiko auszugehen. Die Höhe der bilanzierten Pauschalwertberichtigung entwickelte sich wie folgt:



Die **Berichtigungssätze** der jeweiligen Forderungsarten wurden zum Jahresabschluss 2023 neu kalkuliert. Der Kalkulation liegt wie laut Buchführungsleitfaden empfohlen, ein 3-jähriger Zeitraum zu Grunde (2020 – 2022). Im Durchschnitt haben sich die Berichtigungssätze gegenüber der Vorkalkulation vermindert. Die Berechnungsmethodik sowie die korrekte Übertragung der Werte in die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen sowie schematisierten Einzelwertberichtigungen wurden in diesem Zusammenhang geprüft.

3.5.3 Bewertung von Forderungen im Sozialbereich

- 74 Die größten Forderungsfälle sind im Sozialbereich zu verzeichnen. In folgenden Bereichen wird derzeit von hohen Ausfallquoten oder von hohen Forderungsbeständen ausgegangen:

Forderungsart	Ausfall -quote	Offene Forderungen 31.12.2023
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Produkt 36.90.01)	86,1 %	5.382.000
Sonst. Leistungen z. Sicherung d. Lebensgrundlage (Prod. 31.10.06)	76,6 %	22.000
Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 31.10.05)	59,8 %	231.000
Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01)	47,9 %	176.000
Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsminderung (Produkt: 31.10.08)	45,1 %	503.000
Hilfen für Flüchtlinge (Produkt 31.30.01)	44,9 %	466.000
Individuelle Hilfen f. junge Menschen u. ihre Familien (Prod. 36.30.03)	25,6 %	3.110.000

- 75 Die oben dargestellten Ausfallquoten müssen in Relation zum ausfallgefährdeten Forderungsbestand gesehen werden. Die **größten Forderungsausfälle** werden demnach im Unterhaltsvorschussbereich mit rund 4,6 Mio. Euro, bei den individuellen Hilfen für junge Menschen mit rund 0,8 Mio. Euro, Hilfen für Flüchtlinge sowie bei der Grundsicherung im Alter / bei Erwerbsminderung mit jeweils rund 0,2 Mio. Euro erwartet.
- 76 Im Jugendhilfe- und Sozialhilfebereich kann anstelle der grundsätzlich vorrangig durchzuführenden Einzelwertberichtigung eine schematisierte Einzelwertberichtigung vorgenommen werden. Die schematisierte Einzelwertberichtigung berücksichtigt sowohl Elemente der Einzelwertberichtigung als auch der Pauschalwertberichtigung. Die aufgeführten Forderungsausfälle wurden im Rahmen der schematisierten Einzelwertberichtigung abgeschrieben und sind somit nicht weiter im bilanziellen Forderungsbestand enthalten.
- 77 Im Bereich der Forderungen aus **Unterhaltsvorschussleistungen** sind die offenen Forderungen zum Jahresende 2023 um weitere 0,1 Mio. Euro auf rund 5,4 Mio. Euro gestiegen (von 2021 auf 2022 erfolgte ein Anstieg von 0,4 Mio. Euro). Durch die Verlängerung des Leistungszeitraums im neuen Unterhaltsvorschussgesetz (vgl. KT-DS 102/17) wird in den kommenden Jahren mit einem weiter ansteigenden Forderungsbestand gerechnet. Weiterhin bestehen in den Bereichen Jugend und Soziales **alte Forderungen**, deren Werthaltigkeit nach Auffassung der Prüfung zweifelhaft erscheint bzw. aktuell nicht mehr gegeben ist.
- 78 Wie bereits im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2022 aufgeführt, ist eine Dienstanweisung zum Umgang mit Forderungen für die Bereiche Jugend und Soziales zu erstellen. Der Leitfaden soll als verbindliche Entscheidungshilfe für die unterjährige Bewertung von Forderungen insbesondere im Hinblick auf befristete und unbefristete Niederschlagungen dienen. Diese Dienstanweisung wurde bisher nicht

abschließend erstellt. Die Abteilung 20 arbeitet derzeit die Anmerkungen der Prüfung in die Dienstanweisung ein. Hierbei sind auch die Arbeitsprozesse zur Geltendmachung und Beitreibungen der Sozialforderungen mit zu beleuchten.

3.5.4 Eigenkapital

79 Die Entwicklung des Eigenkapitals wird unter Nummer 3.4.2 und 3.2.4.2 dargestellt.

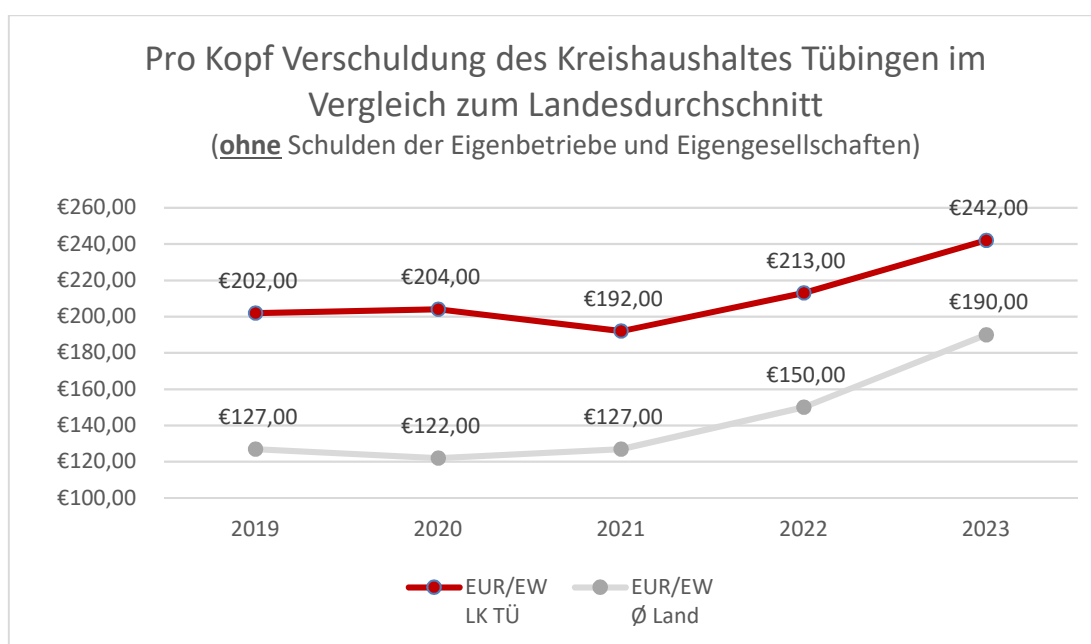
3.5.5 Verbindlichkeiten / Schulden

80 Im Jahr 2023 wurde in der Haushaltssatzung eine Kreditermächtigung in Höhe von 10 Mio. Euro veranschlagt. Trotz der Verschiebung von Baumaßnahmen auf 2024, wurde die Kreditermächtigung zur Liquiditätsdeckung der Investitionsauszahlungen in voller Höhe benötigt. So wurde zum Jahresende 2023 ein Darlehen in Höhe von 10 Mio. Euro aufgenommen.

Die ordentlichen Tilgungen betragen 2,8 Mio. Euro. Im Ergebnis erhöhte sich die Verschuldung des Landkreises um netto 7,1 Mio. Euro auf 56,5 Mio. Euro zum 31.12.2023 (ohne Abfallwirtschaftsbetrieb).

81 Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung der Landkreise **unter Berücksichtigung der Schulden der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften** betrug im Jahr 2023 345 Euro/Einw. Beim Landkreis Tübingen lag die Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2023 unter Berücksichtigung der Schulden des Abfallwirtschaftsbetriebs mit 242 Euro/Einw. **unterhalb des Durchschnitts**.

82 Die Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises **ohne die Schulden der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften** liegt im Jahr 2023 mit 242 Euro/Einw. über dem Landesdurchschnitt von 190 Euro/Einw.



- 83 Mit Blick auf die in den **Haushaltsjahren 2024 – 2027** geplanten Investitionen in Höhe von rund 53,4 Mio. Euro (vgl. Ziffer 3.4.5) wird in der Finanzplanung mit Kreditaufnahmen in Höhe von rund 30,1 Mio. Euro gerechnet. Demnach kommt es voraussichtlich bis Ende 2025 zu einer Nettoneuverschuldung von rund 15,9 Mio. Euro. Der Schuldenstand steigt damit voraussichtlich bis Ende 2025 auf rund 72,4 Mio. Euro an.

3.5.6 Bürgschaften

- 84 Der jeweils aktuelle Stand der Verbindlichkeiten, für die der Kreis eine Bürgschaft übernommen hat, ist gem. § 42 GemHVO als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken. Zum 31.12.2023 hat der Stand der Darlehen, für die der Kreis eine Bürgschaft übernommen hat, 25,97 Mio. Euro betragen.

3.5.7 Verpflichtungsermächtigungen

85 In der Haushaltssatzung 2023 waren Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 26,39 Mio. Euro veranschlagt, die sich folgendermaßen verteilen:

Produkt- gruppe	Investitionsmaßnahme	VE 2023
2130-1	Schulraumerweiterung Berufl. Schule Rottenburg a. N.	4.500.000 EUR
2130-1	Campus Berufliche Schulen	14.000.000 EUR
2150-1	Sonstige Maßnahmen	160.000 EUR
1226-1	Investitionszuschuss Schlachthof e.G. Landkreis BB	700.000 EUR
5420-1	K6901 Radweg an Gde-Str in Dußlingen	54.000 EUR
5420-1	K6903 Radweg Wankheim u. Querungshilfe	75.000 EUR
5420-1	K6903 Belag Gomaringen-Immenhausen	520.000 EUR
5420-1	K6903 Belag u. RW Wankheim-Mähringen	1.470.000 EUR
5420-1	K6945 Radweg Ergenzingen-Eckenweiler	460.000 EUR
5420-1	Sonstige Maßnahmen	775.000 EUR
5470-1	Regionalstadtbahn: Neckartalbahn, Gomaringer Spange, Planung	3.675.000 EUR

Von den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2023 sind 1.423.673 Euro für Beschaffungen und Baumaßnahmen in Anspruch genommen worden. Die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 42 GemHVO als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken.

3.6 Kassenprüfung, Kassenbestandsaufnahme 2023

86 Die unvermutete **Kassenbestandsaufnahme 2023** fand am 14.06.2023 statt. Mit Bericht vom 04.06.2024 wurde die Verwaltung über die Prüfung der Kreiskasse des Landratsamts Tübingen in den Haushaltsjahren 2022 bis 2023 unterrichtet. Entsprechend den Regelungen des § 112 Abs. 1 GemO erstreckte sich die Prüfung auf die Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung. Die Stellungnahme vom 01.10.2024 ging fristgerecht bei der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht ein. Gewählte Schwerpunkte und wesentliche Ergebnisse werden im Nachfolgenden zusammengefasst:

87 Während in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 schwerpunktmäßig nur die Zahlstellen in den beruflichen Schulen geprüft wurden, wurden in den Haushaltsjahren 2022 bis 2023 **sämtliche Zahlstellen der Kreiskasse des Landratsamts Tübingen** geprüft. Zusammenfassend zeigt die Prüfung auf, dass die Dienstanweisungen einiger Zahlstellen mit Regelungen hinsichtlich des Transports von Bargeld sowie der Aufbewahrung von kassenrechtlichen Wertgegenständen zu ergänzen sind.

Weiterhin wurden die Ermächtigungen von Bediensteten der Fachabteilungen zur **Abwicklung von Barzahlungsgeschäften außerhalb der Kassenräume** geprüft. Grundsätzlich ist die Abwicklung des Zahlungsverkehrs den Bediensteten der Kreiskasse vorbehalten. Dennoch ergeben sich in der Verwaltungspraxis Konstellationen, die eine Ausnahme von diesem Grundsatz erfordern. Beim Landkreis Tübingen kommt es insbesondere im Sozialbereich zu Barauszahlungen. Der Krieg in der Ukraine erforderte an dieser Stelle eine Ausweitung des ermächtigten Personenkreises. Hier besteht weiterhin trotz Einschränkung der Anzahl der zu Bargeldauszahlungen berechtigten Bediensteten ein kassenrechtliches Risiko. Zur Entgegenwirkung dieses Risikos wurde die Abwicklung von Barzahlungen in die abteilungsinternen Kontrollsysteme (IKS) und weitere Sicherungsmaßnahmen umgesetzt.

Zudem wurden bei einem Teil der geprüften Barauszahlungsbelege der Abt. 21 die Vorgaben des kommunalen Kassenrechts nicht vollständig berücksichtigt, hier wird auch künftig um Beachtung gebeten.

88 Ein weiterer Schwerpunkt der Kassenprüfung war die **Überprüfung von ungeklärten Zahlungseingängen**. Unklare Einzahlungen werden unter den Verbindlichkeiten der Bilanz ausgewiesen. Dabei handelt es sich zum einen um Einzahlungen, bei welchen noch keine Forderung eingebucht wurde und somit eine automatische Zuordnung durch das Buchführungssystem nicht möglich ist. Darüber hinaus werden auf diesem Konto auch Überzahlungen und irrtümliche Einzahlungen geführt. Um eine periodengerechte Zuordnung der Fälle zu ermöglichen, sind diese Fälle spätestens im Zuge der jeweiligen Jahresabschlussarbeiten aufzuklären. Bei der unterjährigen Aufklärung dieser Sachverhalte ist die Kreiskasse auf die Mithilfe der Fachabteilungen angewiesen. Zum Zeitpunkt der Kassenbestandsaufnahme 2022

waren auf dem Konto 999 Fälle (Vorjahr: 924 Fälle) mit einem Volumen von knapp 85.000 Euro (Vorjahr: 66.000 Euro) aus vorangegangenen Jahren vorhanden. Davon entfielen 661 Fälle auf den Abfallwirtschaftsbetrieb und 338 Fälle auf den Sozial- und Jugendhilfebereich. Insbesondere in diesen Bereichen muss die Aufarbeitung der Rückstände und regelmäßige Abarbeitung von ungeklärten Einzahlungen priorisiert werden, indem entsprechende Personalkapazitäten für die Aufarbeitung der Rückstände und Klärung laufender Fälle eingesetzt werden.

Bezüglich der Bereinigung der Altfälle in der Guthabenklärung sind weitere Anstrengungen zu machen, um Rückzahlungsansprüche zu klären bzw. verjährte Guthaben zu vereinnahmen. In den betroffenen Fachabteilungen sollen personelle Kapazitäten eingesetzt werden und die Fälle in der Guthabenklärung sollen spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eines jeden Haushaltsjahres aufgeklärt werden. Künftig ist auch regelmäßig eine Rückmeldung über den Stand der Aufklärung vom Abfallwirtschaftsbetrieb einzufordern.

- 89 Für das im Sozialbereich eingesetzte Fachverfahren Open/PROSOZ wurde zwischenzeitlich eine Programmfreigabe auf Anforderung der Eigenprüfung vorgelegt.
- 90 **Weitere Schwerpunkte** wurden in den Bereichen Kassensicherheit, Organisation und Buchführung gelegt. Hier wurden unter anderem die Berechtigungen von Kassenbediensteten zur Steuerung von Zahlläufen beim kontoführenden Kreditinstitut (Kontovollmacht), die Auflösung von nicht weiter für den Zahlungsverkehr benötigten Geschäftskonten sowie die Nutzung der Kreditkarte geprüft. Eine stichprobenweise Belegprüfung erfolgte im Rahmen der jährlichen Kassenbestandsaufnahme.
- 91 Die Schwerpunkte der Prüfung haben gezeigt, dass die **Kreiskasse ihre Kassengeschäfte qualitativ gut und ordnungsgemäß führt.**

4 Einzelne Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten

4.1 Allgemeine Verwaltung

4.1.1 Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen

Der beratende und begleitende – statt retrospektive – Prüfungsstil der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht wird von Herrn Landrat Walter aktiv unterstützt, indem er verfügt hat, dass wichtige Verträge und Vereinbarungen des Landkreises vor der Unterzeichnung bzw. vor der Vorlage im beschließenden Gremium rechtzeitig der Abteilung Eigenprüfung zur Prüfung vorzulegen sind.

Diese Vorgehensweise ist äußerst sinnvoll und wurde von uns schon lange, bevor dies 2018 in der neuen Gemeindeprüfungsordnung verankert wurde, praktiziert. Unstimmigkeiten in Vertragsentwürfen, insbesondere im Blick auf kommunal(wirtschafts-)rechtliche Vorgaben, können so im Vorfeld geklärt und ausgeräumt werden, Vorschläge und Hinweise können diskutiert und berücksichtigt werden. Zwischenzeitlich nimmt diese Form der Prüfung gegenüber der retrospektiven Prüfung großen Raum ein, weshalb sich der Prüfungsbericht weg von einer Auflistung von Beanstandungen zu einem Tätigkeitsbericht der Prüfung gewandelt hat. Soweit die Eigenprüfung bei gremienrelevanten Verträgen und Vereinbarungen begleitend und beratend tätig war, sind die jeweiligen Drucksachen im Prüfungsbericht thematisch aufgelistet. Darüber hinaus ist die Prüfung regelmäßig auch frühzeitig eingebunden bei Verträgen und Vereinbarungen mit größerer finanzieller Bedeutung, die als Teil der laufenden Verwaltung nicht gremienrelevant und deshalb auch i. d. R. im Prüfungsbericht nicht näher ausgeführt sind.

4.1.2 Vergaberechtliche Prüfung und Beratung

Die vom Kreistag übertragene Aufgabe der Vergabekontrolle wird von der Abteilung Eigenprüfung überwiegend begleitend und beratend wahrgenommen.

Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) ist der Abt. Kreisschulen und Liegenschaften zugeordnet. Basis für die Arbeit der ZVS und der Prüfung als Vergabekontrollstelle ist die interne Dienstanweisung „Vergaberichtlinien Landkreis Tübingen“. Darin sind die Aufgaben der ZVS und die Rolle der Prüfung als Vergabekontrollstelle definiert sowie die Abläufe für das Vergabewesen innerhalb der Verwaltung geregelt.

Synergieeffekte wurden geschaffen, indem die Vergabekontrollstelle der Eigenprüfung in Personalunion die gesetzliche Aufgabe als Vergabenachprüfstelle für die Kommunalaufsicht wahrnimmt.

Neben den vom Gremium beschlossenen Vergaben war die Prüfung in enger Zusammenarbeit mit der ZVS in zahlreiche – darunter auch sehr umfassende –

weitere Vergabeverfahren eingebunden, die in der Zuständigkeit der Verwaltung abgewickelt wurden. Die Eigenprüfung war auch hier beratend und unterstützend tätig.

Die Prüfung nimmt grundsätzlich an den Angebotseröffnungen (Submissionen) teil und erhält sämtliche Vergabevermerke der Fachabteilungen des Landratsamts.

4.1.3 Finanzen

Begleitend geprüft wurden:

- Spendenannahmen (KT-DS 002/23, 056/23)
- Kreditermächtigung 2023 – Kreditaufnahme (KT-DS 026/23)
- Beteiligungsbericht 2020 (KT-DS 120/22)
- Finanzzwischenbericht 2023 (KT-DS 75/23)

4.1.4 Personal

Im Bereich der Personalverwaltung wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 keine Schwerpunktprüfung durchgeführt. Die Prüfung erhält routinemäßig alle Personalverfügungen, weshalb personelle Maßnahmen zeitnah hinterfragt und in einigen Fällen auch gleich geprüft werden.

4.2 Kreisschulen

(Produktgruppen 1124-1, 1126-1, 1133-1, 2120-1, 2130-1, 2150-1, 2620-1, 2630-1, 2710-1, 2730-1, 4210-1, 4241-1)

Im Bereich der Kreisschulen gab es zahlreiche Vergabeverfahren, die von der Prüfung beratend begleitet wurden (s. 4.1.2).

Folgende Beschlüsse wurden unter anderem gefasst:

- Neubau Campusgebäude für die Beruflichen Schulen Tübingen - Vergabepakete (KT-DS 039/23, 112/23)
- Sanierung Sportboden Kreissporthalle: Vergabe Gewerk Sportboden (KT-DS 024/23)
- Beschaffung einer 2-Breitband-Schleifmaschine für die Gewerbliche Schule Tübingen (073/23)
- Erweiterung Berufliche Schule Rottenburg – Vergabepaket 2 (KT-DS 074/23)

4.3 Soziale Sicherung

(Produktgruppen 1114-6, 3110-1, 3120-1, 3130-1, 3150-1, 3160-1, 3170-1, 3180-1, 3190-1, 3210-1, 3710-1, 4140-1, 3620-1, 3630-1, 3650-1, 3680-1, 3690-1)

4.3.1 Prüfung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Dem Landkreis obliegt die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) als Pflichtaufgabe nach Weisung. Im Zuge der Leistungsausweitungen im Unterhaltsvorschussrecht durch die Einführung des neuen UVG zum 01.07.2017 sind die Transferaufwendungen in diesem Bereich stark angestiegen. Diese Entwicklung nahm die Eigenprüfung (nach 2008) zum Anlass für eine erneute Prüfung der Unterhaltsvorschusskasse (UVK). Im Interesse eines zeitnahen Rückgriffs lag der Prüfungsschwerpunkt in der Geltendmachung und Vollstreckung der Unterhaltsansprüche. Daneben wurden die Forderungsbewertung sowie das Interne Kontrollsystem (IKS) beleuchtet.

Im Prüfbericht der überörtlichen Prüfung (GPA) vom 14.10.2021 wurde im Rahmen einer stichprobenweisen Einzelfallprüfung von Forderungen aus dem Sozialhilfebereich bereits festgestellt, dass Einzelwertberichtigungen von Forderungen auch im Bereich der UVK nicht durchgeführt worden sind. Es wurde moniert, dass stattdessen lediglich eine Pauschalwertberichtigung des Forderungsbestands erfolgte. In Bezug auf die Forderungsbearbeitung hat die UVK hingegen eine positive Rückmeldung erhalten.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Fallbearbeitung bei der UVK durch die Leistungsreform komplexer und die Bearbeitung des einzelnen Falles zeitintensiver geworden ist. Die Fallzahlen haben sich seit 2017 nahezu verdoppelt. Angesichts der hohen Fallzahlenbelastung kann der UVK eine gute Sachbearbeitung bescheinigt werden. Die Forderungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten überwiegend konsequent geltend gemacht.

Obwohl der Bund seine Beteiligung an den Ausgaben und Einnahmen von einem Drittel auf 40 Prozent erhöht hat, ist der Nettoaufwand des Landkreises durch die Reform des UVG auf das Dreifache angestiegen. Die Rückgriffsquote des Landkreises ist in den vergangenen Jahren stark rückläufig und liegt derzeit bei rd. 22 Prozent. Entsprechend führt die Erhöhung der Einnahmen aus dem Rückgriff auf 40 Prozent nicht zu einem Ausgleich der kommunalen Mehrkosten durch die Reform des UVG. Betrag der Nettoaufwand des Landkreises 2017 noch 224 TEUR, stiegen die Aufwendungen trotz der Erhöhung des Einnahmenanteils auf 684 TEUR in 2022 an und haben sich damit verdreifacht. Aufgrund der rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen erhielt der Landkreis eine pauschale Landeszuweisung für das Jahr 2022 in Höhe von 5,3 Mio. Euro, wobei ein Großteil der Mehraufwendungen den Transferaufwendungen (u. a. des SGB II, SGB XII) und den Unterbringungskosten zuzuordnen ist .

2021 hat die Abteilung Jugend eine Dienstanweisung zur Umsetzung des Internen Kontrollsystems (IKS) erlassen. Entsprechend der Vorgabe in der Dienstanweisung sind von der Sachgebietsleitung vier Fälle im Monat in Bezug auf eine rechtmäßige Leistungsgewährung zu prüfen. Eine interne Dienstanweisung zur Regelung der Anwendung des Fachverfahrens PROSOZ 14plus existiert bisher nicht.

Prüfungsseitig wird der Abteilung Jugend zur Kontrolle des Zahlungsverkehrs dringend empfohlen, auch eine Dienstanweisung zur Anwendung des Fachverfahrens zu erstellen, in der Vorkehrungen für Kontrollmechanismen im Kontext Systembetreuung und Sachbearbeitung bzw. die Trennung der Funktionen Sachbearbeitung / Systembetreuung zu treffen sind.

Die Realisierung der Forderungen gegenüber den Unterhaltspflichtigen erfolgt seitens der UVK im Namen und Auftrag des Landes. Entsprechend gelten für Stundung, Niederschlagung und Erlass die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO). Bei Rückforderungen zu Unrecht ausgezahlter Unterhaltsvorschussleistungen ist die UVK im Rahmen des kommunalen Haushaltsrechts zuständig.

Die Zuständigkeit für Stundung und Niederschlagung von Forderungen wurde nicht in allen Fällen beachtet. Diese richtet sich sowohl bei den Forderungen des Landes als auch der Kommune nach den entsprechenden Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung des Landratsamts.

Laut den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens und der Gemeindehaushaltsverordnung sind Forderungen nur in der Höhe auszuweisen, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO). 2016 fand die letzte umfassende Einzelfall-Forderungsbewertung bei der UVK statt. Nach Auffassung der Prüfung ist dieser Zeitraum zu lange. Künftig sollte eine Einzelfall-Forderungsbewertung regelmäßig durchgeführt werden. Nicht werthaltige Forderungen sind zeitnah durch (ggf. befristete) Niederschlagung oder Stundung bzw. durch die Einzelwertberichtigung auf einen realistischen Betrag zu korrigieren.

4.4 Straßenbau und Verkehr

(Produktgruppen 5420-1, 5430-1, 5440-1, 5450-1)

Auch im Bereich Straßenbau / Straßenmeisterei war die Prüfung bei zahlreichen Maßnahmen, deren Entscheidung nicht in die Zuständigkeit der Gremien fielen, beteiligt.

4.4.1 Sonstige Beschlüsse

- Straßen- und Radwegebau: K 6912, barrierefreier Umbau der Bushaltestelle an der Sophienpflege bei Tübingen-Pfrondorf (KT-DS 087/23)
- Straße- und Radwegebau: Verbesserung der Radwegführung am Knotenpunkt K 6922/ K 6923 bei Wolfenhausen (KT-DS 088/23)
- Straßenbau: Ersatzbeschaffung eines Geräteträgers mit Mähausstattung für die Straßenmeisterei Rottenburg (KT-DS 089/23)
- Straßen- und Radwegebau: K 6903 Gomaringen-Immenhausen, Ausbau des Radweges und Sanierung der Kreisstraße (KT-DS 120/23)

- Straßen- und Radwegebau: Anerkennung von Schlussrechnungen im Straßenbau (KT-DS 121/23)
- Straßen- und Radwegebau: K 6945, Ausbau des Radweges zwischen Ergenzingen und Eckenweiler und barrierefreier Ausbau einer Bushaltestelle bei Eckenweiler (KT-DS 122/23)

4.5 Öffentliche Einrichtungen

4.5.1 Abfallbeseitigung

Die Aufgabe der Abfallbeseitigung hat der Kreis in den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb“ ausgelagert, dessen Rechnungslegung ist gesondert zu prüfen (vgl. Ausführungen unter Gliederungspunkt 6).

Der Kreistag hat 1979 und erneuernd 1995 beschlossen, dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Zweckverbands „Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen (ZAV)“ als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 GemO zu übertragen. Der Jahresabschluss 2022 wurde am 20.06.2023 aufgestellt und am 21.06.2023 und 19.07.2023 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wird derzeit durchgeführt.

4.5.2 ÖPNV

(Produktgruppe 5470-1)

4.5.2.1 ÖPNV im Ammertal

Mit Beschluss vom 04.03.2009 (KT-DS 723/09) hat der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Zweckverbands „ÖPNV im Ammertal“ (ZÖA) als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wird derzeit durchgeführt.

4.5.2.2 Regionalstadtbahn

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 14.10.2020 (KT-DS 098/20) die örtliche Prüfung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) dem Rechnungsprüfungsamt zugeordnet. Ab dem Jahr 2024 geht die Prüfung dieses Zweckverbands auf das Landratsamt Zollernalbkreis über.

4.5.2.3 ÖPNV Sonstiges

- Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses zur Vergabe für das Linienbündel Süd (KT 010/23)
- Zustimmung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband „ÖPNV im Ammertal“ (KT-DS 015/23)

5 Übernahme von Funktionen

5.1 Aufgaben der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Die Mehrheit der Kreise in Baden-Württemberg hat sich für die organisatorische Lösung entschieden, den Bereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht in einer Abteilung zu bündeln. Im Zuge einer Organisationsänderung wurde u. a. auch mit Wirkung vom 01.04.2018 die Abteilung Kommunalaufsicht aus dem Geschäftsbereich 3 herausgelöst und mit der Abteilung Eigenprüfung verbunden (neue Bezeichnung: Abteilung 01 – Eigenprüfung und Kommunalaufsicht). Somit ist seit dieser Zusammenführung der beiden Aufgabenbereiche auch die Kommunalaufsicht unmittelbar dem Landrat zugeordnet und damit die örtliche und die überörtliche Prüfung einer Abteilung zugeordnet.

Bei der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht ist die Geschäftsstelle der Kreiswahlleitung angesiedelt. Sie ist damit zuständige Wahlbehörde und führt in dieser Funktion sämtliche Parlamentswahlen sowie die Kreistagswahl durch.

5.2 Datenschutz

Seit 2018 ist es im Rahmen der Notwendigkeit zur Umsetzung der EU-DSGVO erforderlich, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Diese Aufgabe wurde bei der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht angesiedelt und die Abteilungsleiterin wurde zur behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Auch hier sind etliche Synergien mit den Aufgaben der Prüfung vorhanden, so dass dies organisatorisch bei den Landkreisen üblicherweise hier zugeordnet wird.

5.3 Antikorruptionsbeauftragte

Bereits 2014 hat Herr Landrat Walter die Funktion der Antikorruptionsbeauftragten der Leiterin der Eigenprüfung übertragen. Diese Funktion ist idealerweise bei der Eigenprüfung anzusiedeln, da sie für die Aufarbeitung von Verdachtsfällen bereits eine grundsätzliche Zuständigkeit hat und auch über die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Im Vordergrund dieser Aufgabe steht aber die Präventions- und Sensibilisierungsarbeit.

6 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“

Der Jahresabschluss 2023 des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde Ende Juni 2024 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt im Oktober / November 2024.

Der Bericht über die Prüfung des Abfallwirtschaftsbetriebs ist ein eigenständiger Bericht nach § 111 GemO. Die Erwähnung dieser Prüfung im Schlussbericht über die Prüfung des Landkreises hat lediglich nachrichtlichen Charakter. Auf eine nähere Darstellung wird verzichtet, da der Bericht dem Kreistag vor der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs zugeleitet wird.

Neben der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses werden während des laufenden Jahres im Bereich der Abfallverwertung verschiedene begleitende Prüfungen durchgeführt.

7 Ergebnis der Prüfung

Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss des Landkreises Tübingen daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung wird mit diesem Bericht vorgelegt. Darin sind die Prüfungshandlungen dokumentiert und die wesentlichen Prüfungsergebnisse und Prüfungsfeststellungen enthalten. Zusammenfassend können geordnete finanzielle Verhältnisse bestätigt werden. Einzelne Prüfungsbemerkungen stehen einer Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag nicht entgegen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2023 gem. § 95 b Abs. 1 GemO i. V. m. § 48 LKrO festzustellen.

Tübingen, 04.11.2024

i. V. Andreas Schneider

Stv. Leitung, Abt. Eigenprüfung und Kommunalaufsicht